

### **P-1-000: Themenkongress und Länderrat**

Antragsteller\*innen: Daniela Ehlers u.a.

#### **Titel**

#### **Ändern in:**

Themenkongress und Landesausschuss

#### **Antragstext**

#### **Nach Zeile 0 einfügen:**

Ganzer Antrag und alle weiteren(P2, P3, P4, P5, P6, P8) ändere "Länderrat" in "Landesausschuss"

#### **Begründung**

Die Namensdupplung mit dem Länderrat von Bündnis 90/ die Grünen, zu dem wir u.a. Delegierte wählen, kann leicht zu Verwirrungen führen.

#### **Unterstützer\*innen**

Sebastian Hansen, Anne Steuernagel

### P-1-004: Themenkongress und Länderrat

Antragsteller\*innen: Grüne Jugend Berlin (beschlossen am:  
11.03.2019)

#### Antragstext

##### Von Zeile 4 bis 5 löschen:

Frühjahrs-Bundeskongress möchten wir deshalb zu einem Themenkongress ~~ohne Mitgliederversammlung~~ weiterentwickeln, bei dem wir uns als Verband inhaltlich

##### Von Zeile 10 bis 11:

Es soll auch zukünftig weiterhin zwei bundesweite Kongresse im Jahr geben, ~~auf~~ Auf nur einem davon soll jedoch ~~einer~~ der Schwerpunkt auf der Mitgliederversammlung ~~stattfinden~~ liegen. Den

##### In Zeile 20:

Mitgliederversammlung auf ~~ein Mal im Jahr~~ dem Frühjahrskongress auf einen Tag

##### Von Zeile 25 bis 38:

abrechnen können. Um dieses Problem zu umgehen muss die Mitgliederversammlung im Frühjahr als separate Veranstaltung gestaltet und abgerechnet werden.

#### **Der Länderrat**

~~Um relevante politische Entscheidungen auch zwischen den Mitgliederversammlungen treffen zu können, Themen zu behandeln, die im Laufe des Jahres auftauchen und den Bundesvorstand unter dem Jahr zu kontrollieren, führen wir den Länderrat ein. Dieser leistet Vorarbeit für Strategiefindung und kann zwischen den Mitgliederversammlungen die Ideen von verschiedenen Mitgliedern—aus den Landesvorständen, Ortsgruppen und anderen Kontexten—in die politische Arbeit des Bundesverbands einbringen. Der Länderrat stellt dabei das neue zweithöchste beschlussfassende Gremium dar. Er besteht aus 50 Delegierten der Landesverbände. Um zu gewährleisten, dass alle Mitglieder etwas von seiner Arbeit mitbekommen, wird mitgliederöffentlich über seine Sitzungen berichtet—also z. B. im Monatsigel. Die jeweils im Länderrat vertretenen~~

---

~~Landesvorstandsmitglieder sind dafür verantwortlich, in ihren jeweiligen Landesverbänden zu berichten.~~

**Von Zeile 56 bis 59 löschen:**

~~4. In § 8 Absatz 3 Punkt 9 der Satzung wird „den Länderrat oder“ vor „den Bundesfinanzausschuss“ eingefügt.~~

~~5. In § 8 Absatz 3 Punkt 10 der Satzung wird „der Länderrat oder“ vor „der Bundesfinanzausschuss“ eingefügt.~~

**Von Zeile 62 bis 88 löschen:**

~~7. In der Satzung wird folgender neuer § 9 eingefügt:~~

~~„§ 9 Länderrat~~

- ~~1. Der Länderrat ist das oberste beschlussfassende Gremium zwischen den Mitgliederversammlungen. Er beschließt über Richtlinien der Politik zwischen den Mitgliederversammlungen, er kontrolliert den Bundesvorstand und nimmt seine Berichte entgegen. Er kann den Haushalt vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung in Kraft setzen.~~
- ~~2. Der Länderrat besteht aus 50 Delegierten der Landesverbände. Dabei entsendet jeder Landesverband mindestens zwei Delegierte (Grundmandate). Die übrigen Delegierten werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren auf die Landesverbände gemäß ihrer Mitgliederzahl verteilt. Ein\_e Delegierte\_r wird dabei vom jeweiligen Landesvorstand gewählt, alle weiteren von der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des jeweiligen Landesverbands. Der Landesvorstand kann ergänzend weitere Ersatzdelegierte wählen. Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen, die der Bundesvorstand am Ende des vorangegangenen Jahres am Stichtag gemäß § 22 Absatz 2 der Finanzordnung festgestellt hat.~~
- ~~3. Der Länderrat tagt mindestens einmal jährlich. Er wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen. Bei zu begründender besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Weitere Sitzungen werden auf Verlangen eines Fünftels seiner Mitglieder oder auf Beschluss des Bundesvorstands einberufen. Das Antragsrecht entspricht dem zur Mitgliederversammlung mit der Maßgabe, dass zusätzlich drei Mitglieder des Länderrats, die gemeinsam einen Antrag stellen, antragsberechtigt sind.~~
- ~~4. Der Länderrat tagt in der Regel öffentlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.“~~

---

**Von Zeile 96 bis 98 löschen:**

~~10. § 10 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst: „Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch den Länderrat bedarf.“~~

**Von Zeile 104 bis 105:**

Mitgliederversammlung eine Empfehlung über deren ~~Beschlussfassung und dem Länderrat eine Empfehlung über die vorläufige Inkraftsetzung;~~ Beschlussfassung;

**In Zeile 117 löschen:**

„Sind Delegationen, beispielsweise für den ~~Länderrat oder~~ Bundesfinanzausschuss,

**Von Zeile 126 bis 127 löschen:**

~~20. In § 13 Absatz 1 der Wahlordnung wird „oder dem Länderrat“ hinter „der Bundesmitgliederversammlung“ eingefügt.~~

**P-1-007: Themenkongress und Länderrat**

Antragsteller\*innen: Johannes Brink

**Titel**

**Ändern in:**

Themenkongress und Bundesausschuss

**Antragstext**

**In Zeile 7:**

einen ~~Länderrat~~Bundesausschuss

**In Zeile 26:**

~~Der Länderrat~~

Der Bundesausschuss

**In Zeile 29:**

den Bundesvorstand unter dem Jahr zu kontrollieren, führen wir den ~~Länderrat~~Bundesausschuss

**In Zeile 33:**

des Bundesverbands einbringen. Der ~~Länderrat~~Bundesausschuss

**In Zeile 37:**

Monatsigel. Die jeweils im ~~Länderrat~~Bundesausschuss

**In Zeile 44:**

b. der ~~Länderrat~~Bundesausschuss,

---

**In Zeile 52:**

Mitgliederversammlung, auf mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschluss des  
~~Länderrats~~Bundesausschusses

**In Zeile 56:**

4. In § 8 Absatz 3 Punkt 9 der Satzung wird „den ~~Länderrat~~Bundesausschuss

**In Zeile 58:**

5. In § 8 Absatz 3 Punkt 10 der Satzung wird „der ~~Länderrat~~Bundesausschuss

**Von Zeile 63 bis 64:**

~~„§ 9 Länderrat~~

„§ 9 Bundesausschuss

1. Der ~~Länderrat~~Bundesausschuss ist das oberste beschlussfassende Gremium zwischen den

**In Zeile 69:**

1. Der ~~Länderrat~~Bundesausschuss besteht aus 50 Delegierten der Landesverbände. Dabei

**In Zeile 79:**

1. Der ~~Länderrat~~Bundesausschuss tagt mindestens einmal jährlich. Er wird vom Bundesvorstand

**In Zeile 85:**

1. des ~~Länderrats~~Bundesausschusses, die gemeinsam einen Antrag stellen, antragsberechtigt

**In Zeile 87:**

---

1. Der ~~Länderrat~~Bundesausschuss tagt in der Regel öffentlich. Er gibt sich eine

**In Zeile 90:**

Absatz 5 wird hinter „der Bundesmitgliederversammlung“ „oder des ~~Länderrats~~“Bundesausschusses“

**In Zeile 97:**

gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch den ~~Länderrat~~Bundesausschuss

**In Zeile 105:**

~~Länderrat~~Bundesausschuss

**In Zeile 117:**

„Sind Delegationen, beispielsweise für den ~~Länderrat~~Bundesausschuss

**In Zeile 126:**

20. In § 13 Absatz 1 der Wahlordnung wird „oder dem ~~Länderrat~~“Bundesausschuss“

**Begründung**

Wenn man ein Altes Gremium wieder einführt muss man es doch nicht anders nenne. Mit dem Gleichen Namen müssen sich die alten nicht umstellen.

### P-1-007-2: Themenkongress und Länderrat

Antragsteller\*innen: Daniela Ehlers u.a.

#### Antragstext

##### Von Zeile 7 bis 8:

einen Länderrat ein, ~~über den Mitglieder aus den Landesverbänden aktiv am Bundesverband partizipieren und sich einbringen können.~~ durch den wir uns die Möglichkeit offenhalten mehr als einmal im Jahr aktuelle Debatten Bundesweit führen zu können und Bundesweite Beschlüsse zu fassen.

#### Begründung

Dieses neu geschaffene Gremium soll einen Bundeskongress ersetzen, dafür müssen wir es stärken. .

Wir müssen auch in Zukunft mehr als im Jahr die Möglichkeit haben als Bundesverband Beschlüsse fassen zu können und nicht nur unsere Mitglieder einbinden.

#### Unterstützer\*innen

Sebastian Hansen, Anne Steuernagel



**P-1-034: Themenkongress und Länderrat**

Antragsteller\*innen: Landesvorstand Sachsen-Anhalt  
(beschlossen am: 20.03.2019)

**Antragstext**

**In Zeile 34:**

schlussfassende Gremium dar. Er besteht aus ~~50~~32

**P-1-034-2: Themenkongress und Länderrat**

Antragsteller\*innen: Landesvorstand Sachsen u.a.

**Antragstext**

**In Zeile 34:**

beschlussfassende Gremium dar. Er besteht aus ~~50~~75

**Von Zeile 69 bis 70:**

1. Der Länderrat besteht aus ~~50~~75 Delegierten der Landesverbände. Dabei entsendet jeder Landesverband mindestens ~~zwei~~drei Delegierte (Grundmandate).

**Unterstützer\*innen**

Leon Dreißig, Dominique Kauer, Charlotte Blücher, Antonia Groß, Jonathan Gut

**P-1-034-3: Themenkongress und Länderrat**

Antragsteller\*innen: Andreas Hackl u.a.

**Antragstext**

**In Zeile 34:**

beschlussfassende Gremium dar. Er besteht aus ~~50~~82

**Begründung**

Anpassung wegen anderem ÄA

**Unterstützer\*innen**

Johannes Ruckerl

### P-1-037: Themenkongress und Länderrat

Antragsteller\*innen: Daniela Ehlers u.a.

#### Antragstext

##### In Zeile 37:

Monatsigel. Die ~~jeweils im Länderrat vertretenen Landesvorstandsmitglieder~~ Delegierten der Landesverbände

##### Von Zeile 72 bis 76:

1. auf die Landesverbände gemäß ihrer Mitgliederzahl verteilt. ~~Ein\_e Delegierte\_r wird dabei vom jeweiligen Landesvorstand gewählt, alle weiteren~~ Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden von der ~~Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung~~ Mitgliederversammlung des jeweiligen Landesverbands ~~Landesverbandes gewählt. Der Landesvorstand kann ergänzend weitere~~ Davon darf maximal eine Person im Landes- oder Bundesvorstand sein. Es müssen mindestens so viele Ersatzdelegierte wählen ~~gewählt werden, wie der Landesverband Delegiertenplätze hat.~~ Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen, die der Bundesvorstand am

#### Begründung

Darüber hinaus ist es für Quotierung sehr viel praktikabler alle Delegierten durch das selbe Gremium zu wählen und allen Delegierten die Berichtspflicht für Ihre Landesverbände mit zu geben.

#### Unterstützer\*innen

Sebastian Hansen, Anne Steuernagel

**P-1-045: Themenkongress und Länderrat**

Antragsteller\*innen: Leon Dreißig u.a.

**Antragstext**

**Von Zeile 45 bis 47:**

~~c. der Bundesvorstand,~~  
~~d. der Bundesfinanzausschuss und~~  
~~e. die Landesverbände im Verfahren nach § 9a.“~~ der Bundesvorstand,

d. Fachforen  
e. Bundesschiedsgericht  
f. Redaktion des Webmagazines  
g. Bundesfinanzausschuss  
h. Frauen, Inter und Trans Personen- und Genderrat i. Internationale Koordination

“

-

**Unterstützer\*innen**

Dominique Kauer, Charlotte Blücher, Antonia Groß, Jonathan Gut, Holger Erthel

**P-1-047: Themenkongress und Länderrat**

Antragsteller\*innen: Daniela Ehlers

**Antragstext**

**In Zeile 47:**

e. die Landesverbände im Verfahren nach § 9a.“

f. das Bundesschiedsgericht.

g. die Fachforen“

**Begründung**

Das Schiedsgericht und die Fachforen sollten auch weiterhin in der Gremien des Bundesverbands sein, und sind bei der Einführung des Länderrats und der Streichung des Frühjahrs BuKos eigentlich garnicht betroffen. Sie sollten auf jeden Fall weiter in der Satzung drin stehen.

### P-1-048: Themenkongress und Länderrat

Antragsteller\*innen: Daniela Ehlers

#### Antragstext

##### Von Zeile 48 bis 50:

~~2. In § 8 Absatz 2 Satz 1 der Satzung wird „zweimal jährlich“ durch „einmal jährlich“ ersetzt.~~

~~32. § 8 Absatz 2 Satz 4 der Satzung wird~~ Wird wie folgt neu gefasst: „Eine“ Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von 8 Wochen einberufen. Die Einladung kann per Email oder auf postalischem Weg erfolgen. Die Ladungsfrist kann in zu begründenden Dringlichkeitsfällen auf 3 Wochen verkürzt werden. Eine

##### In Zeile 55:

Landesverbände einzuberufen.““

#### Begründung

Es kann Situationen geben in denen ein zusätzlicher Bundeskongress nötig ist, gerade bei der Reduzierung auf regulär einen Bundeskongress steigt die Wahrscheinlichkeit dafür an. Durch die Verlängerung der Ladungsfrist ist die Planbarkeit bei einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung für alle Mitglieder sehr viel besser gegeben da sie frühzeitiger offiziell über die Mitgliederversammlung informiert werden.

Wenn wir der gesamten geänderten Absatz rein stellen macht es die Leserlichkeit und Verständlichkeit des Antrags leichter

**P-1-059: Themenkongress und Länderrat**

Antragsteller\*innen: Leon Dreißig u.a.

**Antragstext**

**Nach Zeile 59 einfügen:**

In §8 Absatz 3 Punkt 11 der aktuellen Satzung wird gestrichen: "den Frauen, Inter, Transpersonen- und Genderrat, die Internationale Koordination und die Redaktion des Webmagazines"

**In Zeile 66 einfügen:**

1. zwischen den Mitgliederversammlungen, wählt den Frauen, Inter und Trans Personen- und Genderrat, die Internationale Koordination und die Redaktion des Webmagazines.  
er kontrolliert den Bundesvorstand

**Begründung**

Der Länderrat wählt FITGR, IK, Webmagazin. Somit finden weniger Wahlen auf dem Bundeskongress statt und er kann sich mehr mit inhaltlichen Anträgen und Leitlinien für bestimmte Organe beschäftigen. Dafür muss in §8 Absatz 3.11 die Aufgabe bei der Mitgliederversammlung gestrichen werden.

**Unterstützer\*innen**

Dominique Kauer, Holger Erthel, Charlotte Blücher, Antonia Groß



**P-1-064: Themenkongress und Länderrat**

Antragsteller\*innen: Daniela Ehlers u.a.

**Antragstext**

**Von Zeile 64 bis 66:**

1. Der Länderrat ist das ~~oberste beschlussfassende Gremium zwischen den Mitgliederversammlungen. Er beschließt über Richtlinien der Politik zwischen den Mitgliederversammlungen~~ zweithöchste beschlussfassende Gremium nach den Mitgliederversammlungen. Er berät Inhaltliche Anträge, er kontrolliert den Bundesvorstand

**Unterstützer\*innen**

Sebastian Hansen, Anne Steuernagel

### P-1-069: Themenkongress und Länderrat

Antragsteller\*innen: Landesvorstand Sachsen-Anhalt  
(beschlossen am: 20.03.2019)

#### Antragstext

##### Von Zeile 69 bis 78:

- ~~2. Der Länderrat besteht aus 50 Delegierten der Landesverbände. Dabei entsendet jeder Landesverband mindestens zwei Delegierte (Grundmandate). Die übrigen Delegierten werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren auf die Landesverbände gemäß ihrer Mitgliederzahl verteilt. Ein\_e Delegierte\_r wird dabei vom jeweiligen Landesvorstand gewählt, alle weiteren von der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des jeweiligen Landesverbands. Der Landesvorstand kann ergänzend weitere Ersatzdelegierte wählen. Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen, die der Bundesvorstand am Ende des vorangegangenen Jahres am Stichtag gemäß § 22 Absatz 2 der Finanzordnung festgestellt hat.~~  
32 Delegierten der Landesverbände. Dabei entsendet jeder Landesverband zwei Delegierte. Ein\_e Delegierte\_r wird dabei vom jeweiligen Landesvorstand gewählt, die weitere Person von der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des jeweiligen Landesverbands. Der Landesvorstand kann ergänzend weitere Ersatzdelegierte wählen.

**P-1-069-2: Themenkongress und Länderrat**

Antragsteller\*innen: Daniela Ehlers

**Antragstext**

**In Zeile 69 einfügen:**

2. Der Länderrat besteht aus 50 Delegierten der Landesverbände und darüber hinaus jeweils einem Mitglied jedes weiteren Organs des Bundesverbands mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, des Länderrats selbst und der Ortsgruppen. Dabei

**In Zeile 78 einfügen:**

2. Finanzordnung festgestellt hat. Die Delegierten aus den weiteren Organen werden gemäß des allgemeinen Wahlstatuts innerhalb der Organe gewählt.

**Begründung**

Um ganzheitlich Entscheidungen treffen zu können, ist es notwendig, die Fachforen und eventuelle weitere Organe in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen, um insbesondere ihre Expertise auf den jeweiligen Fachgebieten zur Geltung kommen zu lassen.

### P-1-069-3: Themenkongress und Länderrat

Antragsteller\*innen: Andreas Hackl u.a.

#### Antragstext

##### In Zeile 69 einfügen:

2. Der Länderrat besteht aus 50 Delegierten der Landesverbände und 32 weiteren Vertreter innen der Landesvorstände. Insgesamt besteht der Länderrat somit aus 82 Plätzen. Dabei

##### Von Zeile 72 bis 78:

2. auf die Landesverbände gemäß ihrer Mitgliederzahl verteilt. ~~Ein\_e Delegierte\_r wird dabei vom jeweiligen Landesvorstand gewählt, alle weiteren~~ Die Delegierten und mögliche Ersatzdelegierte werden von der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des jeweiligen Landesverbands gewählt. ~~Der Landesvorstand kann ergänzend weitere Ersatzdelegierte wählen.~~ Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen, die der Bundesvorstand am Ende des vorangegangenen Jahres am Stichtag gemäß § 22 Absatz 2 der Finanzordnung festgestellt hat. Weitere 32 Plätze bestehen für Vertreter innen der Landesvorstände. Jeder Landesvorstand erhält zwei, quotiert zu vergebende, Plätze.

#### Begründung

Durch die höhere Anzahl der durch wahlen zu vergebenen Plätze, können mehr Menschen in den Entscheidungsprozess eingebunden werden, die an anderer Stelle (z.B. Landesvorständen) kein Amt haben.

Durch die Plätze für die Landesvorstände sind diese dennoch vertreten und können sich in der Bundesebene einbringen.

Vor allem bei kleineren Landesverbänden wäre bei der Regelung ohne diesen ÄA nur ein Platz zu vergeben, und dieser möglicherweise nur an Frauen\* um die Quotierung zu ermöglichen. Das schließt viele Mitglieder sofort von der Teilnahme am Länderrat aus.

weiter gerne mündlich...

**P-1-072: Themenkongress und Länderrat**

Antragsteller\*innen: Leon Dreißig u.a.

**Antragstext**

**Von Zeile 72 bis 76:**

2. auf die Landesverbände gemäß ihrer Mitgliederzahl verteilt. ~~Ein\_e Delegierte\_r wird dabei vom jeweiligen Landesvorstand gewählt, alle weiteren von der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des jeweiligen Landesverbandes. Der Landesvorstand kann ergänzend weitere Ersatzdelegierte wählen.~~ Alle Delegierten und Ersatzdelegierten werden von der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des jeweiligen Landesverbandes gewählt. Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen, die der Bundesvorstand am

**Unterstützer\*innen**

Dominique Kauer, Charlotte Blücher, Antonia Groß, Landesvorstand Sachsen, Jonathan Gut

**P-1-079: Themenkongress und Länderrat**

Antragsteller\*innen: Daniela Ehlers u.a.

**Antragstext**

**In Zeile 79:**

1. Der Länderrat tagt mindestens ~~einmal~~zweimal jährlich. Er wird vom Bundesvorstand

**Begründung**

Der Länderrat sollte aufgrund der Fülle der Aufgaben mindestens zweimal im Jahr zusammenkommen um auch relativ tagesaktuelle Debatten führen zu können und trotzdem alle Aufgaben erfüllen zu können.

**Unterstützer\*innen**

Sebastian Hansen, Anne Steuernagel

**P-1-080: Themenkongress und Länderrat**

Antragsteller\*innen: Daniela Ehlers u.a.

**Antragstext**

**Von Zeile 80 bis 81:**

1. mit einer Ladungsfrist von ~~vier~~sechs Wochen einberufen.  
Bei zu begründender besonderer Dringlichkeit kann die  
Ladungsfrist auf drei Wochen verkürzt werden. Weitere

**Begründung**

Eine sechswöchige Ladungsfrist so wie eine Festschreibung der Ladungsfrist für dringliche Sitzungen, erhöht die Planbarkeit u.a. zum Planen von Anträgen und ermöglicht es Delegierten noch Sparpreise zu buchen und somit der GJ Geld zu sparen, da wir dieses Gremium ja ausschließlich aus Eigenmitteln finanzieren müssen.

**Unterstützer\*innen**

Sebastian Hansen, Anne Steuernagel

**P-1-084: Themenkongress und Länderrat**

Antragsteller\*innen: Leon Dreißig u.a.

**Antragstext**

**Von Zeile 84 bis 86:**

- zur Mitgliederversammlung ~~mit der Maßgabe, dass zusätzlich drei~~ Zusätzlich sind zwei Mitglieder des Länderrats, die gemeinsam einen Antrag stellen, antragsberechtigt ~~sind~~.

**Unterstützer\*innen**

Dominique Kauer, Charlotte Blücher, Antonia Groß, Landesvorstand Sachsen, Jonathan Gut



**P-1-084-2: Themenkongress und Länderrat**

Antragsteller\*innen: Daniela Ehlers u.a.

**Antragstext**

**In Zeile 84:**

1. zur Mitgliederversammlung mit der Maßgabe, dass zusätzlich **dreizwei** Mitglieder

**Begründung**

Auch Delegierte von kleineren Landesverbänden sollen die Möglichkeit haben zu zweit, alle Delegierten die ein kleiner LV hat, einen Antrag stellen zu können.

**Unterstützer\*innen**

Sebastian Hansen, Anne Steuernagel

**P-1-087: Themenkongress und Länderrat**

Antragsteller\*innen: Daniela Ehlers u.a.

**Antragstext**

**In Zeile 87 einfügen:**

1. Der Länderrat tagt in der Regel öffentlich, jedoch immer mitgliederöffentlich. Er gibt sich eine

**Begründung**

Natürlich tagt dieses Gremium immer Mitgliederöffentlich.

**Unterstützer\*innen**

Sebastian Hansen, Anne Steuernagel

### P-1-109: Themenkongress und Länderrat

Antragsteller\*innen: Daniela Ehlers

#### Antragstext

Von Zeile 109 bis 113:

15. § 22 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

~~15. § 22 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst: „Die Satzung, Geschäftsordnungen und Statuten treten zwei Wochen nach Ende der Sitzung in Kraft, auf der sie beschlossen oder geändert werden. Geschäftsordnungen können eine abweichende Regelung für ihre eigene Änderung vorsehen.“~~

Satzungen, Geschäftsordnungen und Statute der GRÜNEN JUGEND Bundesverband gelten nach Beschlussfassung oder Änderung erst zur nächsten Sitzung. Die Regelungen des § 23 regeln, falls nötig Übergangsbestimmungen.

#### Begründung

Eine Übergangsfrist von lediglich 2 Wochen ist zusammen mit der Streichung der Übergangsfristen problematisch, da Änderungen in Satzungen immer Übergang benötigen, sich zum Beispiel zu wählende Gremien darauf einrichten können müssen, das es sie nicht nur noch zwei Wochen lang gibt. Auch ansonsten bedürfen Änderungen an Strukturen, was Satzungsänderungen immer sind eine gewisse Zeit um Umsetzung zum Beispiel auch in Satzungen von Landesverbänden oder Ortsgruppen zu finden.

### P-1-113: Themenkongress und Länderrat

Antragsteller\*innen: Daniela Ehlers

#### Antragstext

Von Zeile 113 bis 114:

#### 16. § 23

Wird wie folgt neu gefasst: Beschlüsse des BA bleiben wirksam.

~~16. § 23 Absätze 1 bis 3 der Satzung werden aufgehoben.~~

Die Änderungen bzgl. des Bildungsbeirats und des Bildungsrats sowie der Fachforen treten zur zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung 2019 in Kraft. Die auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung 2019 gewählten Freien Koordinierenden endet mit der Inkrafttretung der Änderungen bzgl. des Bildungsbeirats.

Sofern Wahlen bisher im Präferenzwahlen oder auf den Treffen der Fachforen auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr stattgefunden haben, verkürzt sich die Amtszeit der auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 gewählten Gremien auf die Zeit bis zur zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 bzw. den ihr folgenden Länderrat.

Wahlen gemäß §9a Absatz (2) werden zum ersten Mal in diesem Verfahren auf dem Länderrat nach der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 gewählt. Vorhergehende Amtszeiten verkürzen sich ggfs

#### Begründung

Wir wählen auf diesem Bundeskongress einige Gremien, für mindestens die Bewerbungsfrist, nach dem vorgesehenen Zeitplan aber auch die Wahl noch vor der Behandlung der Satzungsänderungsanträgen, also nach aktueller Satzungsfassung für ein Jahr, damit wir zukünftig die nach diesem Satzungsänderrungsantrag geänderten Struktur unserer Gremien, einführen können müssen wir teilweise Amtszeiten verkürzen, für solche Regelungen bedarf es Übergangsbestimmungen in der Satzung.

Die Beschlüsse des Bundesausschusses sollten auch zukünftig ihre Gültigkeit erhalten, es gibt keinen plausiblen Grund weshalb wir dies aus unser Satzung

---

streichen sollten. Ggf sollten die Anträge wie beispielsweise die Abschaffung des Verfassungsschutzes oder unsere Beschlusslage zur Waisenrente nur besser auf unser Webseite besser auffindbar gemacht werden.

### P-1-117: Themenkongress und Länderrat

Antragsteller\*innen: Daniela Ehlers

#### Antragstext

##### Von Zeile 117 bis 120:

“~~Sind~~ Alle gewählten Gremien, Organe und Präsidien, gleichberechtigten Ämter und Delegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND sind mindestens zur Hälfte mit Frauen, Inter und Trans Personen zu besetzen. Dies gilt auch für den geschäftsführenden Bundesvorstand. ~~Sind~~ Delegationen, beispielsweise für den ~~Länderrat~~ Bundesfinanzausschuss oder ~~Bundesfinanzausschuss,~~ den Länderrat nicht mindestens zur Hälfte mit Frauen, Inter ~~oder Trans- und Trans~~ Personen ~~besetzt~~ bei der jeweiligen Sitzung anwesend, verringert sich die Zahl ihrer Stimmen um die Zahl, um die die Mindestquotierung unterschritten ~~wurde~~“ wurde. Steht bei Delegationen nur ein ordentlicher Platz zur Wahl, ist dieser grundsätzlich bei mindestens jeder zweiten Amtszeit mit einer Frau, Inter oder Trans-Person zu besetzen. Wiederwahl von Personen die keine Frauen, Inter— oder Transpersonen sind ist in dieser Situation einmalig möglich. Sollte dies der Fall sein ist im Anschluss der Platz mindestens für zwei Amtszeiten mit einer Frau, Inter— oder Transperson zu besetzen.“

#### Begründung

Auch in Zukunft sollten weiterhin alle Gremien, Organe, Präsidien, gleichberechtigten Ämter und Delegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND mindestens zur Hälfte mit Frauen oder Inter und Trans Personen besetzt sein! Das ist die einzige Stelle in unser Satzung in der das drin steht und würde sonst hier rausgestrichen werden.

### P-2-004: Arbeitsbereiche allgemein

Antragsteller\*innen: Antonia Groß u.a.

#### Antragstext

##### Von Zeile 4 bis 5:

einzurichten. Die Grüne Jugend arbeitet ~~bereits jetzt~~ aktuell in transparenten demokratisch gewählten Organen wie dem Mitgliedermagazin, dem FITGR oder der internationalen Koordination. Jedoch gibt es auch an vielen Stellen ~~in losen Strukturen zusammen, lose Strukturen,~~ die den Bundesvorstand oder andere Gremien bei ihrer Arbeit

#### Unterstützer\*innen

Leon Dreißig, Dominique Kauer, Holger Erthel, Charlotte Blücher

**P-2-012: Arbeitsbereiche allgemein**

Antragsteller\*innen: Landesvorstand Sachsen u.a.

**Antragstext**

**Von Zeile 12 bis 13:**

1a. (Bei Einführung eines Länderrats in P-1).

In Paragraph §9 Absatz 1 der nach P1 beschlossenen Satzung wird vor "er kontrolliert den Bundesvorstand" hinzugefügt: " wählt Arbeitsbereiche nach §10a Absatz 2 und darf Arbeitsbereiche einberufen". In §8 Absatz 3.11 wird nach Rechnungsprüfer innen eingefügt: " Arbeitsbereiche nach §10a 2". In §8 Absatz 3.8 wird hinter "Fachforen" eingefügt: "und Arbeitsbereichen"

~~1a. (Bei Einführung eines Länderrats in P-1).~~ Es wird der folgende neue § 10a

**Von Zeile 17 bis 27:**

1. anderen Aufgaben oder einzelnen Projekten können ~~vom Bundesvorstand Arbeitsbereiche gebildet werden. Arbeitsbereiche bestehen aus Vorstandsmitgliedern und weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand benannt werden.~~von Mitgliederversammlung, Länderrat oder Bundesvorstand Arbeitsbereiche gebildet werden.
2. ~~Die Einrichtung und Benennung der weiteren Mitglieder eines Arbeitsbereiches, der nicht nur für ein einzelnes zeitlich begrenztes Projekt gebildet wird, muss vom Länderrat auf dessen ersten Sitzung nach Einrichtung bzw. Benennung bestätigt werden.~~
  - Alle dauerhaften Arbeitsbereiche sowie Arbeitsbereiche, die Kampagnenplanung, Wahlkampfplanung sowie Satzungsänderungen betreffen, müssen von der Mitgliederversammlung oder dem Länderrat eingerichtet werden. Mitglieder dieser Arbeitsbereiche müssen von Mitgliederversammlung oder Länderrat gewählt werden.
3. ~~Eine Ordnung der Arbeitsbereiche, die vom Länderrat mit absoluter Mehrheit beschlossen wird, kann nähere Verfahrensvorschriften zur Einrichtung von Arbeitsbereichen und der Benennung der weiteren Mitglieder vorsehen.~~
  - Die Einrichtung und Benennung der Mitglieder eines Arbeitsbereiches, der nicht



---

unter §10a 2. fällt, muss vom Länderrat auf dessen ersten Sitzung nach Einrichtung bzw. Benennung bestätigt werden.

1. 4. Eine Ordnung der Arbeitsbereiche, die vom Länderrat mit absoluter Mehrheit beschlossen wird, kann nähere Verfahrensvorschriften zur Einrichtung von Arbeitsbereichen und der Benennung der weiteren Mitglieder vorsehen.
- 5.

**Von Zeile 33 bis 43:**

- ~~1. Zur Arbeit an dauerhaften Aufgaben, Aufgaben aus dem Arbeitsprogramm, anderen Aufgaben oder einzelnen Projekten können vom Bundesvorstand Arbeitsbereiche gebildet werden. Arbeitsbereiche bestehen aus Vorstandsmitgliedern und weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand benannt werden.~~

1. Zur Arbeit an dauerhaften Aufgaben, Aufgaben aus dem Arbeitsprogramm, anderen Aufgaben oder einzelnen Projekten können von Mitgliederversammlung oder Bundesvorstand Arbeitsbereiche gebildet werden.

2. Alle dauerhaften Arbeitsbereiche sowie Arbeitsbereiche, die Kampagnenplanung, Wahlkampfplanung sowie Satzungsänderungen betreffen, müssen von der Mitgliederversammlung eingerichtet werden. Mitglieder dieser Arbeitsbereiche müssen von der Mitgliederversammlung gewählt werden.3. Eine Ordnung der Arbeitsbereiche, die von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen wird, kann nähere Verfahrensvorschriften zur Einrichtung von Arbeitsbereichen und der Benennung der weiteren Mitglieder vorsehen.

4. Über die Arbeit der Arbeitsbereiche legt der Bundesvorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab. "In §8 Absatz 3.11 der aktuellen Satzung wird eingefügt nach Rechnungsprüfer innen: " Arbeitsbereiche nach §10a 2" In §8 Absatz 3.8 der aktuellen Satzung wird eingefügt hinter "Fachforen": "und Arbeitsbereichen"

- ~~2. Eine Ordnung der Arbeitsbereiche, die von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen wird, kann nähere Verfahrensvorschriften zur Einrichtung von Arbeitsbereichen und der Benennung der weiteren Mitglieder vorsehen.~~

- ~~3. Über die Arbeit der Arbeitsbereiche legt der Bundesvorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab."~~

**In Zeile 63:**

1. Ergänzend zu diesen Kriterien soll ~~der Bundesvorstand~~das wählende Gremium zu jeder

---

### **Begründung**

Wir möchten, dass wichtige Arbeitsbereiche, die die Satzung, Wahlkampfplanung sowie Kampagnenplanung betreffen sowie dauerhafte Arbeitsbereiche von dem Länderrat oder der Mitgliederversammlung eingesetzt und gewählt werden. Das Einsetzen von diesen Arbeitsgruppen nur über den Bundesvorstand entspricht nicht unserem Basisdemokratischen Anspruch. Dafür ersetzen wir in §10a die ersten beiden Absätze und fügen die Aufgabe zeitgleich in den Teil der Satzung hinzu, die das wählende Organ definiert.

### **Unterstützer\*innen**

Leon Dreißig, Dominique Kauer, Charlotte Blücher, Antonia Groß, Jonathan Gut

**P-2-013: Arbeitsbereiche allgemein**

Antragsteller\*innen: Johannes Brink

**Antragstext**

**In Zeile 13:**

1a. (Bei Einführung eines ~~Länderrats~~Bundesausschusses)

**In Zeile 23:**

1. Projekt gebildet wird, muss vom ~~Länderrat~~Bundesausschuss auf dessen ersten Sitzung nach

**In Zeile 25:**

1. Eine Ordnung der Arbeitsbereiche, die vom ~~Länderrat~~Bundesausschuss mit absoluter Mehrheit

**In Zeile 30:**

1b. (Ohne Einführung eines ~~Länderrats~~Bundesausschusses)

**In Zeile 79:**

§ 4 Bestätigung durch den ~~Länderrat~~Bundesausschuss [Nur bei Einrichtung eines ~~Länderrats~~Bundesausschusses in P-

**In Zeile 81:**

1. Der ~~Länderrat~~Bundesausschuss überprüft die Einhaltung dieser Richtlinien und kontrolliert

**In Zeile 86:**

1. Bestätigt der ~~Länderrat~~Bundesausschuss die Einrichtung eines

---

Arbeitsbereichs, dessen

**In Zeile 94:**

1. Der ~~Länderrat~~Bundesausschuss kann im Rahmen der Bestätigung der Arbeitsbereiche deren

**P-2-013-2: Arbeitsbereiche allgemein**

Antragsteller\*innen: Johannes Kreuzer

**Antragstext**

**Von Zeile 13 bis 30 löschen:**

~~1a. (Bei Einführung eines Länderrats in P-1). Es wird der folgende neue § 10a Arbeitsbereiche in die Satzung eingefügt:~~

~~„§ 10a Arbeitsbereiche~~

- ~~1. Zur Arbeit an dauerhaften Aufgaben, Aufgaben aus dem Arbeitsprogramm, anderen Aufgaben oder einzelnen Projekten können vom Bundesvorstand Arbeitsbereiche gebildet werden. Arbeitsbereiche bestehen aus Vorstandsmitgliedern und weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand benannt werden.~~
- ~~2. Die Einrichtung und Benennung der weiteren Mitglieder eines Arbeitsbereiches, der nicht nur für ein einzelnes zeitlich begrenztes Projekt gebildet wird, muss vom Länderrat auf dessen ersten Sitzung nach Einrichtung bzw. Benennung bestätigt werden.~~
- ~~3. Eine Ordnung der Arbeitsbereiche, die vom Länderrat mit absoluter Mehrheit beschlossen wird, kann nähere Verfahrensvorschriften zur Einrichtung von Arbeitsbereichen und der Benennung der weiteren Mitglieder vorsehen.~~
- ~~4. Über die Arbeit der Arbeitsbereiche legt der Bundesvorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.“~~

~~1b. (Ohne Einführung eines Länderrats in P-1):~~ Es wird der folgende neue § 10a

**Von Zeile 79 bis 96:**

~~§ 4 Bestätigung durch den Länderrat [Nur bei Einrichtung eines Länderrats in P-1]~~

- ~~1. Der Länderrat überprüft die Einhaltung dieser Richtlinien und kontrolliert den Bundesvorstand in der Einsetzung der Arbeitsbereiche. Ihm sind auf Verlangen weitere Auskünfte über das Auswahlverfahren zu erteilen, sofern sichergestellt ist, dass keine Persönlichkeitsrechte von Bewerber\_innen betroffen sind.~~

- 
- ~~2. Bestätigt der Länderrat die Einrichtung eines Arbeitsbereichs, dessen Einrichtung nach § 10a Absatz 3 bestätigt werden muss, nicht, gilt der Arbeitsbereich als nicht eingerichtet. Bestätigt er die Ernennung weiterer Mitglieder nicht, gelten diese Mitglieder als nicht ernannt. Der Bundesvorstand kann in diesem Fall in einem neuen Auswahlverfahren weitere Mitglieder ernennen, die erneut der Bestätigung durch den Länderrat bedürfen, oder den Arbeitsbereich in seiner Besetzung ohne die nicht bestätigten Mitglieder bestehen lassen.~~
  - ~~3. Der Länderrat kann im Rahmen der Bestätigung der Arbeitsbereiche deren Arbeitsaufträge modifizieren.~~

## § 54

### **Begründung**

Erfolgt mündlich.

**P-2-016: Arbeitsbereiche allgemein**

Antragsteller\*innen: Daniela Ehlers u.a.

**Antragstext**

**Von Zeile 16 bis 17:**

1. Zur Arbeit an dauerhaften Aufgaben, Aufgaben aus dem-  
Arbeitsprogramm, anderen Aufgaben oder einzelnen Projekten können ~~vom~~-von  
der  
Mitgliederversammlung, dem Länderrat oder dem Bundesvorstand

**In Zeile 34 einfügen:**

1. anderen Aufgaben oder einzelnen Projekten können von der  
Mitgliederversammlung oder vom Bundesvorstand

**Begründung**

In Bezug auf die Entscheidung, ob Arbeitsbereiche eingesetzt werden, sollten die Mitglieder Antragsrecht haben. So wird die demokratische Verfasstheit des Konstrukts der Arbeitsbereiche gewährleistet.

**Unterstützer\*innen**

Anna Häusler, Kasimir Buhr, Berit Schütze

**P-2-017: Arbeitsbereiche allgemein**

Antragsteller\*innen: Andreas Hackl u.a.

**Antragstext**

**Von Zeile 17 bis 20:**

1. anderen Aufgaben oder einzelnen Projekten können vom Bundesvorstand, oder auf Initiative von Mitgliedern, Arbeitsbereiche ~~gebildet~~erarbeitet und von der Mitgliederversammlung oder dem Länderrat eingeführt werden. Arbeitsbereiche bestehen aus Vorstandsmitgliedern und weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand benannt werden. Die Mitglieder der Arbeitsbereiche werden auf der Mitgliederversammlung oder einem Länderrat gewählt und erhalten Unterstützung von Mitgliedern des Vorstands, die dieser benennt.

**Begründung**

Grundsätzlich sollten die Arbeitsbereiche von der Mitgliederversammlung legitimiert werden.

**Unterstützer\*innen**

Johannes Ruckerl



**P-2-017-2: Arbeitsbereiche allgemein**

Antragsteller\*innen: Landesvorstand Sachsen u.a.

**Antragstext**

**In Zeile 17:**

1. anderen Aufgaben oder einzelnen Projekten können ~~vom~~von Mitgliederversammlung, Länderrat oder Bundesvorstand

**Von Zeile 20 bis 23:**

2. Alle dauerhaften Arbeitsbereiche sowie Arbeitsbereiche, die Kampagnenplanung, Wahlkampfplanung sowie Satzungsänderungen betreffen, müssen von der Mitgliederversammlung oder dem Länderrat eingerichtet werden. Mitglieder dieser Arbeitsbereiche müssen von Mitgliederversammlung oder Länderrat gewählt werden.

1. Die Einrichtung und Benennung der ~~weiteren~~ Mitglieder eines Arbeitsbereiches, der nicht ~~nur für ein einzelnes zeitlich begrenztes Projekt gebildet wird~~ unter §10a 2. fällt, muss vom Länderrat auf dessen ersten Sitzung nach

**Nach Zeile 29 einfügen:**

Füge nach Zeile 14 ein: In Paragraph §9 Absatz 1 der nach P1 beschlossenen Satzung wird vor "er kontrolliert den Bundesvorstand" hinzugefügt: " wählt Arbeitsbereiche nach §10a Absatz 2 und darf Arbeitsbereiche einberufen"

In §8 Absatz 3.11 wird nach Rechnungsprüfer\_innen eingefügt: " Arbeitsbereiche nach §10a 2"

In §8 Absatz 3.8 wird hinter "Fachforen" eingefügt: "und Arbeitsbereichen"

**In Zeile 34:**

1. anderen Aufgaben oder einzelnen Projekten können ~~vom~~von Mitgliederversammlung oder Bundesvorstand

---

**Nach Zeile 37 einfügen:**

2. Alle dauerhaften Arbeitsbereiche sowie Arbeitsbereiche, die Kampagnenplanung, Wahlkampfplanung sowie Satzungsänderungen betreffen, müssen von der Mitgliederversammlung eingerichtet werden. Mitglieder dieser Arbeitsbereiche müssen von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

**In Zeile 63:**

1. Ergänzend zu diesen Kriterien soll ~~der Bundesvorstand~~ das wählende Gremium zu jeder

### **Begründung**

Wir möchten, dass wichtige Arbeitsbereiche, die die Satzung, Wahlkampfplanung sowie Kampagnenplanung betreffen sowie dauerhafte Arbeitsbereiche von dem Länderrat oder der Mitgliederversammlung eingesetzt und gewählt werden. Das Einsetzen von diesen Arbeitsgruppen nur über den Bundesvorstand entspricht nicht unserem Basisdemokratischen Anspruch. Dafür ersetzen wir in §10a die ersten beiden Absätze und fügen die Aufgabe zeitgleich in den Teil der Satzung hinzu, die das wählende Organ definiert.

### **Unterstützer\*innen**

Leon Dreißig, Dominique Kauer, Charlotte Blücher, Antonia Groß, Jonathan Gut

**P-2-020: Arbeitsbereiche allgemein**

Antragsteller\*innen: Landesvorstand Sachsen u.a.

**Antragstext**

**Nach Zeile 20 einfügen:**

2. Als dauerhafte Arbeitsbereiche müssen der Frauen, Inter, Trans Personen- und Genderrat, die Internationale Koordination und die Redaktion des Webmagazines eingesetzt werden.

**Nach Zeile 37 einfügen:**

2. Als dauerhafte Arbeitsbereiche müssen der Frauen, Inter, Trans Personen- und Genderrat, die Internationale Koordination und die Redaktion des Webmagazines eingesetzt werden.

**Begründung**

Wir möchten, dass der Frauen, Inter, Trans Personen und Genderrat, die Internationale Koordination sowie das Webmagazin unabhängig von dem Belieben des Bundesvorstandes/ Länderrats/ Mitgliederversammlung eingesetzt und in der Satzung verankert ist. Sollten die Gremien trotz Ä2 und Ä3 aus der Satzung gestrichen sein, wollen wir sie hier als Arbeitskreise in der Satzung verankern.

**Unterstützer\*innen**

Leon Dreißig, Dominique Kauer, Charlotte Blücher, Antonia Groß, Jonathan Gut

**P-2-020-2: Arbeitsbereiche allgemein**

Antragsteller\*innen: Landesvorstand Sachsen u.a.

**Antragstext**

**In Zeile 20 einfügen:**

1. werden. Die Mitglieder der Arbeitsbereiche sind, wenn nicht anders bestimmt, für ein Jahr eingesetzt.

**In Zeile 37 einfügen:**

1. werden. Die Mitglieder der Arbeitsbereiche sind, wenn nicht anders bestimmt, für ein Jahr eingesetzt.

**Unterstützer\*innen**

Leon Dreißig, Dominique Kauer, Charlotte Blücher, Antonia Groß, Jonathan Gut

**P-2-021: Arbeitsbereiche allgemein**

Antragsteller\*innen: Andreas Hackl u.a.

**Antragstext**

**Von Zeile 21 bis 24 löschen:**

- ~~2. Die Einrichtung und Benennung der weiteren Mitglieder eines Arbeitsbereiches, der nicht nur für ein einzelnes zeitlich begrenztes Projekt gebildet wird, muss vom Länderrat auf dessen ersten Sitzung nach Einrichtung bzw. Benennung bestätigt werden.~~

**In Zeile 27 löschen:**

- ~~1. Arbeitsbereichen und der Benennung der weiteren Mitglieder vorsehen.~~

**Von Zeile 57 bis 95 löschen:**

~~§ 2 Auswahl~~

- ~~1. Bei der Besetzung der Arbeitsbereiche ist auf Ausgewogenheit zu achten. Insbesondere ist auf eine ausgewogene Altersstruktur, die Mitarbeit von Mitgliedern mit unterschiedlichen Erfahrungen und die Förderung von Frauen, Inter und Trans zu achten. Den Arbeitsbereichen müssen mindestens zur Hälfte Frauen, Inter und Trans angehören.~~
- ~~2. Ergänzend zu diesen Kriterien soll der Bundesvorstand zu jeder Ausschreibung weitere Auswahlkriterien, abhängig von den Aufgaben des jeweiligen Arbeitsbereichs, festlegen.~~
- ~~3. Sieht die Mitgliederversammlung in einem Beschluss die Einrichtung eines Arbeitsbereiches vor, kann sie ergänzende Auswahlkriterien beschließen.~~
- ~~4. Die Bewerbungen sind vertraulich zu behandeln.~~
- ~~5. Für die Ausschreibung und Auswahl der weiteren Mitglieder eines Arbeitsbereichs, der nur an einem einzelnen, zeitlich begrenzten Projekt arbeitet, kann der Bundesvorstand abweichende Regelungen treffen, die z. B. die besondere Einbeziehung von einzelnen Gremien oder Gliederungen zum Inhalt~~

---

haben.

### ~~§ 3 Berichtspflicht des Bundesvorstands~~

~~Der Bundesvorstand ist über den Auswahlprozess berichtspflichtig. Er erstellt einen Bericht, aus dem die Anzahl der Bewerbungen, die Namen der ernannten Mitglieder der Arbeitsbereiche, die der Auswahl zugrunde liegenden Kriterien und der Auswahlprozess hervorgehen und den jedes Mitglied einsehen kann.~~

### ~~§ 4 Bestätigung durch den Länderrat [Nur bei Einrichtung eines Länderrats in P-1]~~

- ~~1. Der Länderrat überprüft die Einhaltung dieser Richtlinien und kontrolliert den Bundesvorstand in der Einsetzung der Arbeitsbereiche. Ihm sind auf Verlangen weitere Auskünfte über das Auswahlverfahren zu erteilen, sofern sichergestellt ist, dass keine Persönlichkeitsrechte von Bewerber\_innen betroffen sind.~~
- ~~2. Bestätigt der Länderrat die Einrichtung eines Arbeitsbereichs, dessen Einrichtung nach § 10a Absatz 3 bestätigt werden muss, nicht, gilt der Arbeitsbereich als nicht eingerichtet. Bestätigt er die Ernennung weiterer Mitglieder nicht, gelten diese Mitglieder als nicht ernannt. Der Bundesvorstand kann in diesem Fall in einem neuen Auswahlverfahren weitere Mitglieder ernennen, die erneut der Bestätigung durch den Länderrat bedürfen, oder den Arbeitsbereich in seiner Besetzung ohne die nicht bestätigten Mitglieder bestehen lassen.~~
- ~~3. Der Länderrat kann im Rahmen der Bestätigung der Arbeitsbereiche deren Arbeitsaufträge modifizieren.~~

### **Begründung**

Anderer ÄA führt dazu, dass Mitglieder in Arbeitsbereichen nicht vom Vorstand bestimmt werden. Somit werden diese § nicht weiter benötigt

### **Unterstützer\*innen**

Johannes Rückerl

**P-2-024: Arbeitsbereiche allgemein**

Antragsteller\*innen: Emely Green

**Antragstext**

**Nach Zeile 24 einfügen:**

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Länderrats können die Einrichtung eines Arbeitsbereichs vorsehen. Ein solcher Beschluss kann nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung des Arbeitsbereichs treffen, darunter, dass einige oder alle der weiteren Mitglieder von der Mitgliederversammlung benannt werden.

**Nach Zeile 37 einfügen:**

2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder können die Einrichtung eines Arbeitsbereichs vorsehen. Ein solcher Beschluss kann nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung des Arbeitsbereichs treffen, darunter, dass einige oder alle der weiteren Mitglieder von der Mitgliederversammlung benannt werden.

**In Zeile 66 einfügen:**

1. Sieht die Mitgliederversammlung oder der Länderrat in einem Beschluss die Einrichtung eines

**Begründung**

Eine solche Regelung erlaubt es, die derzeitige Praxis, einmalig zu besetzende Ämter für bestimmte Aufgaben zu schaffen, mit der neuen Teamstruktur zu verbinden: Diese derzeitigen Strukturen können mit den Arbeitsbereichen zusammengebracht werden und für manche Aufgaben können die beiden Möglichkeiten miteinander verbunden werden. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Mitgliederversammlung, wenn sie über Strategien und das Arbeitsprogramm des nächsten Jahres beschließt, auch Vorgaben über die Zusammensetzung des Teams für die Umsetzung machen kann. Wenn innerhalb eines Jahres auftauchen, soll auch der Länderrat solche Vorgaben machen können.

**P-2-024-2: Arbeitsbereiche allgemein**

Antragsteller\*innen: Daniela Ehlers u.a.

**Antragstext**

**In Zeile 24:**

1. Einrichtung bzw. Benennung ~~bestätigt~~ gewählt werden.

**In Zeile 43 einfügen:**

1. Mitgliederversammlung Rechenschaft abg
  1. Für die Einrichtung dauerhafter Aufgaben wählt die Mitgliederversammlung alle Mitglieder, die nicht dem Bundesvorstand angehören.

**In Zeile 58:**

1. Bei der Besetzung ~~der~~ aller nicht dauerhaften Arbeitsbereiche ist auf Ausgewogenheit zu achten.

**Von Zeile 79 bis 96:**

~~§ 4 Bestätigung durch den Länderrat [Nur bei Einrichtung eines Länderrats in P-1]~~

- ~~1. Der Länderrat überprüft die Einhaltung dieser Richtlinien und kontrolliert den Bundesvorstand in der Einsetzung der Arbeitsbereiche. Ihm sind auf Verlangen weitere Auskünfte über das Auswahlverfahren zu erteilen, sofern sichergestellt ist, dass keine Persönlichkeitsrechte von Bewerber\_innen betroffen sind.~~
- ~~2. Bestätigt der Länderrat die Einrichtung eines Arbeitsbereichs, dessen Einrichtung nach § 10a Absatz 3 bestätigt werden muss, nicht, gilt der Arbeitsbereich als nicht eingerichtet. Bestätigt er die Ernennung weiterer Mitglieder nicht, gelten diese Mitglieder als nicht ernannt. Der Bundesvorstand kann in diesem Fall in einem neuen Auswahlverfahren weitere Mitglieder ernennen, die erneut der Bestätigung durch den Länderrat bedürfen, oder den Arbeitsbereich in seiner Besetzung ohne die nicht bestätigten Mitglieder bestehen lassen.~~



---

~~3. Der Länderrat kann im Rahmen der Bestätigung der Arbeitsbereiche deren Arbeitsaufträge modifizieren.~~

§ 54

### **Begründung**

Wenn der Länderrat die Arbeitsbereiche demokratisch legitimieren soll, ist es nur konsequent, ihm die Wahl zu überlassen. So wird die demokratische Verfasstheit des Konstrukts der Arbeitsbereiche gewährleistet.

### **Unterstützer\*innen**

Anna Häusler, Kasimir Buhr, Berit Schütze

**P-2-025: Arbeitsbereiche allgemein**

Antragsteller\*innen: Antonia Groß u.a.

**Antragstext**

**In Zeile 25:**

3. Eine Ordnung der Arbeitsbereiche, die ~~vom Länderrat~~ von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit

**Unterstützer\*innen**

Leon Dreißig, Dominique Kauer, Holger Erthel, Charlotte Blücher

**P-2-025-2: Arbeitsbereiche allgemein**

Antragsteller\*innen: Daniela Ehlers u.a.

**Antragstext**

**Von Zeile 25 bis 27:**

1. Eine Ordnung der Arbeitsbereiche, ~~die vom Länderrat mit absoluter Mehrheit beschlossen wird, kann~~ regelt nähere Verfahrensvorschriften zur-  
Einrichtung von Arbeitsbereichen und der Benennung der weiteren Mitglieder ~~vorsehen.~~ Sie kann mit absoluter Mehrheit von der Mitgliederversammlung geändert werden.

**Von Zeile 38 bis 41:**

1. Eine Ordnung ~~der Arbeitsbereiche, die von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen wird, kann~~ Arbeitsbereiche regelt nähere Verfahrensvorschriften zur-  
Einrichtung von Arbeitsbereichen und der Benennung der weiteren Mitglieder ~~vorsehen.~~ Sie kann mit absoluter Mehrheit von der Mitgliederversammlung geändert werden.

**Von Zeile 96 bis 99:**

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

Änderungen dieser Ordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.

~~Änderungen dieser Ordnung treten zwei Wochen nach Beschlussfassung in Kraft, gelten jedoch nicht für zum Zeitpunkt des Beschlusses bereits laufende Ausschreibungsverfahren.““~~

**Begründung**

Dieses Verfahren ist für andere Ordnungen und Statute der GRÜNEN JUGEND üblich.

---

**Unterstützer\*innen**

Anna Häusler, Kasimir Buhr, Berit Schütze

**P-2-034: Arbeitsbereiche allgemein**

Antragsteller\*innen: Andreas Hackl u.a.

**Antragstext**

**Von Zeile 34 bis 37:**

1. anderen Aufgaben oder einzelnen Projekten können vom Bundesvorstand ~~Arbeitsbereiche gebildet werden. Arbeitsbereiche bestehen aus Vorstandsmitgliedern und weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand benannt werden.~~ oder auf Initiative von Mitgliedern, Arbeitsbereiche erarbeitet und von einer Mitgliederversammlung eingeführt werden. Die Mitglieder der Arbeitsbereiche werden auf einer Mitgliederversammlung gewählt und erhalten Unterstützung von Mitgliedern des Vorstands, die dieser benennt.

**Von Zeile 40 bis 41 löschen:**

2. zur Einrichtung von Arbeitsbereichen ~~und der Benennung der weiteren Mitglieder~~ vorsehen.

**Begründung**

wie anderer ÄA zu 1a

**Unterstützer\*innen**

Johannes Ruckerl

**P-2-060: Arbeitsbereiche allgemein**

Antragsteller\*innen: Leonie Köhler u.a.

**Antragstext**

**In Zeile 60 einfügen:**

1. Mitgliedern mit unterschiedlichen Erfahrungen aus möglichst vielen unterschiedlichen Landesverbänden und die Förderung von

**Unterstützer\*innen**

Annka Esser, Jana Brix

**P-2-061: Arbeitsbereiche allgemein**

Antragsteller\*innen: Landesvorstand Sachsen u.a.

**Antragstext**

**In Zeile 61:**

1. Frauen, Inter und ~~Trans~~TransPersonen und anderen strukturell benachteiligten Gruppen zu achten. Den Arbeitsbereichen müssen mindestens

**Unterstützer\*innen**

Leon Dreißig, Dominique Kauer, Charlotte Blücher, Antonia Groß, Jonathan Gut

**P-2-061-2: Arbeitsbereiche allgemein**

Antragsteller\*innen: Leonie Köhler u.a.

**Antragstext**

**In Zeile 61:**

1. Frauen, sowie Inter und Trans zu achten. Den Arbeitsbereichen müssen mindestens

**Unterstützer\*innen**

Annka Esser, Jana Brix



**P-2-069: Arbeitsbereiche allgemein**

Antragsteller\*innen: Leon Dreißig u.a.

**Antragstext**

**Von Zeile 69 bis 73 löschen:**

~~5. Für die Ausschreibung und Auswahl der weiteren Mitglieder eines Arbeitsbereichs, der nur an einem einzelnen, zeitlich begrenzten Projekt arbeitet, kann der Bundesvorstand abweichende Regelungen treffen, die z. B. die besondere Einbeziehung von einzelnen Gremien oder Gliederungen zum Inhalt haben.~~

**Unterstützer\*innen**

Dominique Kauer, Holger Erthel, Charlotte Blücher, Antonia Groß, Jonathan Gut

**P-2-071: Arbeitsbereiche allgemein**

Antragsteller\*innen: Daniela Ehlers u.a.

**Antragstext**

**In Zeile 71:**

5. arbeitet, kann der Bundesvorstand **abweichende** weitere Regelungen treffen, die  
z.

**Begründung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussfassende Gremium der GJ,  
dagegen kann auch der Bundesvorstand nicht agieren

**Unterstützer\*innen**

Anna Häusler, Kasimir Buhr, Berit Schütze

**P-2-089: Arbeitsbereiche allgemein**

Antragsteller\*innen: Joel Keilhauer

**Antragstext**

**Von Zeile 89 bis 93:**

2. Mitglieder nicht, gelten diese Mitglieder als nicht ernannt. ~~Der Bundesvorstand kann in diesem Fall in einem neuen Auswahlverfahren weitere Mitglieder ernennen, die erneut der Bestätigung durch den Länderrat bedürfen, oder den Arbeitsbereich in seiner Besetzung ohne die nicht bestätigten Mitglieder bestehen lassen.~~ **Der Länderrat entscheidet in diesem Fall über das weitere Verfahren.**

**Begründung**

Im Fall, dass ein Arbeitsbereich oder seine Mitglieder nicht bestätigt werden, gibt es viele Möglichkeiten: Wie im ursprünglichen Antrag geschrieben kann der Platz unbesetzt bleiben oder vom Vorstand neu besetzt werden. Daneben ist aber auch denkbar, dass der Länderrat genauere Vorgaben über die Besetzung geben, oder selbst entscheiden möchte. Mit der Änderung wird dem Länderrat die Möglichkeit gegeben, sich zu entscheiden, was davon eintreten soll.

### P-3-001: Bildungsteam, Neugestaltung der Fachforen

Antragsteller\*innen: Daniela Ehlers u.a.

#### Antragstext

##### Von Zeile 1 bis 25:

~~Die Fachforen leiden derzeit unter ihrer Doppelaufgabe, gleichzeitig ein Diskussionsforum zu sein und Bildungsveranstaltungen im Rahmen des Bildungsbeirats zu planen. Diese beiden Aufgaben sind jedoch sehr unterschiedlich. Aufgrund der Größe und Zusammensetzung des Bildungsbeirats konnte bisher kaum eine strategische, themenübergreifende Planung unserer Bildungsarbeit stattfinden. Dies wollen wir ändern und deshalb ein neues, nur für Bildungsarbeit zuständiges Bildungsteam schaffen. Wir werden deshalb~~

- ~~• die Fachforen von ihrer **Doppelfunktion** entlasten. Sie sind daher in Zukunft als inhaltliche Think Tanks dafür verantwortlich, unsere Positionen weiterzuentwickeln und Diskussionen zu führen und zu strukturieren.~~
- ~~• **Mitbestimmung und Strategiefindung** in der Bildungsarbeit stärken. Die Mitgliederversammlung wird deshalb in Zukunft langfristige Strategien und konkretere Leitlinien für das Bildungsprogramm des jeweiligen Jahres beschließen.~~
- ~~• **Bildungsarbeit und politische Praxis eng zusammen denken.** Bildungsarbeit kann nicht alleine stehen, sondern soll zukünftig eng mit unseren anderen Tätigkeiten wie Kampagnen zusammengedacht werden. Die Bildungsarbeit wird deshalb von einem neuen **Bildungsteam** konkretisiert, das der Bundesvorstand nach transparenten Kriterien auswählt und dem Länderrat vorlegt. In ein solches Team können wir viele Mitglieder mit unterschiedlichen Erfahrungsständen und Fähigkeiten einbinden. Die Umsetzung der Bildungsangebote erfolgt durch **Projektteams**, in denen ganz unterschiedliche Mitglieder mitwirken können, beispielsweise auch Fachforenkoordinierende.~~

Die Fachforen leiden derzeit unter ihrer Doppelaufgabe, gleichzeitig ein Diskussionsforum zu sein und Bildungsveranstaltungen im Rahmen des Bildungsbeirats zu planen. Diese beiden Aufgaben sind jedoch sehr unterschiedlich. Aufgrund der Größe und Zusammensetzung des Bildungsbeirats konnte bisher kaum eine strategische, themenübergreifende Planung unserer iBildungsarbeit stattfinden. Dies wollen wir ändern und deshalb einen neuen, nur für Bildungsarbeit zuständigen Bildungsrat schaffen. Wir werden deshalb

---

? die Fachforen von ihrer Doppelfunktion entlasten. Sie sind daher in Zukunft als inhaltliche Think Tanks dafür verantwortlich, unsere Positionen weiterzuentwickeln und Diskussionen zu führen und zu strukturieren.

? Mitbestimmung und Strategiefindung in der Bildungsarbeit stärken. Die Mitgliederversammlung wird deshalb in Zukunft langfristige Strategien und konkretere Leitlinien für das Bildungsprogramm des jeweiligen Jahres beschließen.

? Bildungsarbeit und politische Praxis eng zusammen denken. Bildungsarbeit kann nicht alleine stehen, sondern soll zukünftig eng mit unseren anderen Tätigkeiten wie Kampagnen zusammengedacht werden. Die Bildungsarbeit wird deshalb von einem neuen Bildungsrat konkretisiert. In diesem Gremium können wir die Bildungsarbeit strategisch planen und jenseits von Interessen einzelner Fachforen planen wie eine gute aufeinander abgestimmtes Bildungsabreit für den gesamten Verband aussieht. Die Umsetzung der Bildungsangebote erfolgen in Zukunft nur noch durch Punterschiedlicherojektteams, in denen ganz unterschiedliche Mitglieder mitwirken können, beispielsweise auch Fachforenkoordinierende.

? Bildungsarbeit und Fachforen auch in unseren Statuten trennen und dafür das Bildungstatut, was aktuell noch sowohl die Arbeit der Fachforen als auch unsere Bildungsarbeit regelt, in ein Statut der Bildungsarbeit und ein Statut der Fachforen aufteilen.

Dafür werden die Satzung und Statuten wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 der Satzung wird folgendes neu aufgenommen:  
h: der Bildungsrat

2. In der Satzung wird § 16 zu „§ 16 Fachforen und der Bildungsrat“ umbenannt.

2a. In § 16 Absatz 1 der Satzung wird Satz 2 „Sie planen und organisieren im Bildungsbeirat gemeinsam mit dem Bundesvorstand die Bildungsarbeit der GRÜNEN JUGEND.“ gestrichen.

2b. § 16 Absatz 3 bis 5 der Satzung werden durch den neuen Absatz 3 wie folgt geändert  
“Der Bildungsrat besteht aus 6 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern so wie zwei Mitgliedern aus dem Bundesvorstand. ”

2c. § 16 Absatz 6 der Satzung wird durch den folgenden § 16 Absatz 4 ersetzt: „Näheres regeln das Statut der Fachforen und das Statut der Bildungsarbeit.“

3. In § 22 Absatz 3 der Satzung wird „das Statut der Bildungsarbeit gemäß § 15 Absatz (6)“ durch „das Statut der Fachforen (6) und das Staut der Bildungsarbeit gemäß § 16 Absatz (4)“ ersetzt.

4. § 7 (Wahl der Freien Koordinierenden) des Wahlstatuts wird gestrichen

5. In § 1 Absatz 6 der Finanzordnung wird „des Bildungsbeirats“ zu “des Bildungsrats, die Fachforen-Koordinator\*innen” geändert.

---

6. § 11a der allgemeinen Geschäftsordnung wird wie folgt geändert: “Ergänzende Bestimmungen zum Bildungsrat

(1) Zu Sitzungen des Bildungsrats wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen eingeladen.

(2) Bei Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche kann der Bildungsrat Entscheidungen auf Telefonkonferenzen treffen.”

7. Das derzeitige Statut der Bildungsarbeit wird wie folgt geändert:

“ § 1 Präambel

(1) Die GRÜNE JUGEND sieht als politischer Jugendverband die Durchführung von politischen Schulungs-, Bildungs- und Informationsangeboten als eine ihrer Hauptaufgaben. Die GRÜNE JUGEND verpflichtet sich dabei, ihre Angebote soweit wie möglich barrierefrei zu gestalten.

(2) Die Bildungsarbeit ist Aufgabe aller Ebenen und Gremien der GRÜNEN JUGEND. Auf Bundesebene liegt sie besonders in der Verantwortung des Bildungsrats und des Bundesvorstandes.

§ 2 Bildungsrat

(1) Der Bildungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr unter Einbeziehung des Bundesvorstandes zusammen. Seine Hauptaufgaben sind:

- a. Planung, Evaluierung und Weiterentwicklung der Bildungsarbeit der GRÜNEN JUGEND in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand;
- b. Planung und Organisation von Bildungsveranstaltungen;
- c. Vergabe der durch den Haushalt festgelegten Mittel für Bildungsveranstaltungen und Publikationen;
- d. Erarbeitung von Einstiegs- und Argumentationshilfen gemeinsam mit den Fachforen; e. Beratung bei der Gründung, Neuausrichtung und Ausführung von Fachforen;
- f. Methodisches Training von Multiplikator\_innen.

(2) Der Bildungsrat berät am Ende eines Jahres im Rahmen des Arbeitsprogramms einvernehmlich mit dem Bundesvorstand über das Veranstaltungskonzept für das jeweils nächste Jahr – dieses enthält neben den Veranstaltungsformen auch die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen für die Großveranstaltungen.

(3) Der Bildungsrat legt gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

(4) Seminare erarbeitet der Bildungsrat, alternativ können diese schriftlich mit Angabe eines Seminarkonzeptes inklusive eines Finanzplans bei diesem beantragt werden. Ebenso müssen Materialkostenanträge schriftlich an den Bildungsrat gestellt werden. Über die Anträge wird im Rahmen der im Bundeshaushalt beschlossenen Ausgaben mit einfacher Mehrheit entschieden.

(5) Wird im Laufe des Jahres das Budget für Bildungsarbeit nicht ausgeschöpft, kann der Bildungsbeirat über die Verwendung der verbliebenen Mittel frei entscheiden. Dies gilt

---

nicht, falls der Bundesvorstand eine Haushaltssperre verhängt hat.

(6) Der Bildungsrat und der Bundesvorstand kommunizieren über eine gemeinsame Mailingliste.“

Im Anschluss an das Statut der Bildungsarbeit wird das neue Statut der Fachforen eingefügt. Dieses lautet:

„§ 1 Fachforen

(1) Fachforen koordinieren und gestalten die inhaltliche Arbeit der GRÜNEN JUGEND in ihrem Fachgebiet. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

1. Die Unterstützung der inhaltlichen Arbeit des Bundesvorstandes und der Landesverbände;

2. Das Vernetzen mit den inhaltlich arbeitenden Strukturen auf Landesebene und Delegierten zu den Bundesarbeitsgemeinschaften in ihrem Themengebiet;

3. Die Weiterentwicklung der inhaltlichen Konzepte der GRÜNEN JUGEND;

4. Politische Unterstützung von Kandidaturen für Ämter und Mandate in anderen Organisationen, insbesondere der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der Heinrich-Böll-Stiftung (Votum).

5. Vernetzung mit den Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN;  
(2) Die Fachforen treffen sich im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlungen und ggf. weiteren Veranstaltungen des Bundesverbands.

(3) Die Fachforen wählen auf ihren Treffen am Rande der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Koordinator\_innen. Auf Beschluss des Fachforums kann die Zahl der Koordinator\_innen auf bis zu vier erhöht werden. Die Koordinierenden vertreten die Interessen und Wünsche des Fachforums nach außen sowie gegenüber dem Bundesvorstand. Sie verpflichten sich der transparenten und basisdemokratischen Arbeit in ihrem Fachforum.

(4) Die Fachforen erstellen in Abstimmung mit dem Bundesvorstand und dem Bildungsbeirat Publikationen. Alle zwei Jahre leisten sie schriftlich Rechenschaft gegenüber der Mitgliederversammlung. Jedes Fachforum informiert auf der Homepage der GRÜNEN JUGEND über seine Arbeit.

(5) Zur Einsetzung eines Fachforums werden von der Mitgliederversammlung Mandate für die Dauer von zwei Jahren vergeben. Eine Mandatsverlängerung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung unter Einbeziehung der Empfehlung des Bundesvorstandes und des Bildungsrats, die dieser gemeinsam mit den Koordinator\_innen der Fachforen erarbeitet oder auf Antrag von 10 Mitgliedern der Grünen Jugend. Über Neugründung, Verlängerung und Auflösung von Fachforen beschließt die Mitgliederversammlung nach selben Verfahren mit absoluter Mehrheit.

---

(6) Bedingung für die Neugründung ist, dass ein Konzept für die Arbeit des Fachforums vorgelegt wird und mindestens zehn Mitglieder zur aktiven Mitarbeit bereit sind. Wird ein Fachforum nicht gleichzeitig zu einer Mandatsverlängerung der anderen Fachforen eingesetzt, wird das Mandat für die verbleibende Dauer der Mandate der übrigen Fachforen vergeben. Die Einsetzung eines temporären Fachforums mit abweichender Mandatsdauer ist möglich.

(7) Es besteht die Möglichkeit zur Gründung von Arbeitsgruppen (AG) als thematischen Untergruppen von Fachforen. Ihre Gründung muss bei den Fachforums-Koordinierenden beantragt und im Fachforum abgestimmt werden sowie mitgliederöffentlich bekannt gemacht werden. Jede Arbeitsgruppe muss einem Fachforum zugeordnet sein. Arbeitsgruppen erhalten eine Mailingliste. Eine Arbeitsgruppe endet immer mit dem Ende der Mandatszeit des Fachforums.

[Nur bei Einführung des Länderrats in P -1]

#### § 2 Wahl der Delegierten zu den Bundesarbeitsgemeinschaften

1. Die Fachforen können auf ihren Treffen am Rande der ordentlichen Mitgliederversammlungen Delegierte zu den Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN für die Dauer von einem Jahr wählen.

2. Die Ausschreibung für die Delegierten wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt.

3. Die Zuordnung der Bundesarbeitsgemeinschaften zu den Fachforen wird im Rahmen der Mandatsvergabe für Fachforen im Sinne des § 1 Absatz (4) von der Mitgliederversammlung beschlossen.

4. Nach- und Ergänzungswahlen von Delegierten und Ersatzdelegierte durch den Länderrat oder auf einem weiteren Treffen des Fachforums sind möglich. Die Koordinator\_innen der betreffenden Fachforen sind dabei einzubeziehen.

Oder [ohne Einführung des Länderrats in P1]

#### § 2 Wahl der Delegierten zu den Bundesarbeitsgemeinschaften

1. Die Fachforen wählen auf ihren Treffen am Rande der ordentlichen Mitgliederversammlungen Delegierte zu den Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN für die Dauer von einem Jahr.

2. Die Ausschreibung für die Delegierten wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt.

3. Die Zuordnung der Bundesarbeitsgemeinschaften zu den Fachforen wird im Rahmen der Mandatsvergabe für Fachforen im Sinne des § 1 Absatz (4) von der Mitgliederversammlung beschlossen.



---

#### 4. Nach- und Ergänzungswahlen von Delegierten und Ersatzdelegierten auf einem weiteren Treffen des Fachforums sind möglich.

##### **Von Zeile 28 bis 96 löschen:**

~~1. In § 8 Absatz 3 der Satzung wird Punkt 8 gestrichen. Die Nummerierung der folgenden Punkte wird angepasst.~~

~~2. In der Satzung wird § 16 zu „§ 16 Fachforen“ umbenannt.~~

~~2a. In § 16 Absatz 1 der Satzung wird Satz 2 „Sie planen und organisieren im Bildungsbeirat gemeinsam mit dem Bundesvorstand die Bildungsarbeit der GRÜNEN JUGEND.“ gestrichen.~~

~~2b. § 16 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:~~

~~„Die Einrichtung und Auflösung eines Fachforums wird mit absoluter Mehrheit vom Länderrat beschlossen.“~~

~~2c. § 16 Absätze 3 bis 5 der Satzung werden aufgehoben.~~

~~2d. § 16 Absatz 6 der Satzung wird durch den folgenden § 16 Absatz 3 ersetzt: „Näheres regelt das Statut der Fachforen.“~~

~~3. In § 22 Absatz 3 der Satzung wird „das Statut der Bildungsarbeit gemäß § 15 Absatz (6)“ durch „das Statut der Fachforen gemäß § 16 Absatz (3)“ ersetzt.~~

~~4. § 7 (Wahl der Freien Koordinierenden) des Wahlstatuts wird aufgehoben.~~

~~5. In § 1 Absatz 6 der Finanzordnung wird „des Bildungsbeirats“ gestrichen und die Aufzählung ggf. grammatikalisch angepasst. Sind die anderen Aufzählungspunkte bereits gestrichen, wird der Absatz 6 aufgehoben.~~

~~6. § 11a der allgemeinen Geschäftsordnung entfällt.~~

~~7. Das derzeitige Statut der Bildungsarbeit wird in Statut der Fachforen umbenannt.~~

~~8. § 1 dieses Statuts entfällt.~~

~~9. § 2 wird zum neuen § 1 Fachforen~~

~~9a. Absatz 1 Punkt 3 und 5 entfallen, die Nummerierung der weiteren Punkte wird angepasst.~~

~~9b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Fachforen treffen sich im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlungen und ggf. weiteren Veranstaltungen des~~

---

Bundesverbands.“

~~9c. 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Fachforen wählen auf ihren Treffen am Rande der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Koordinator\_innen. Auf Beschluss des Fachforums kann die Zahl der Koordinator\_innen auf bis zu vier erhöht werden.“~~

~~9d. Absätze 4 und 5 entfallen.~~

~~9e. § 2 Absätze 6 und 7 werden durch die folgenden neuen Absätze 4 und 5 ersetzt:~~

~~„(4) Zur Einsetzung eines Fachforums werden vom Länderrat Mandate für die Dauer von zwei Jahren vergeben. Eine Mandatsverlängerung erfolgt durch Beschluss des Länderrats unter Einbeziehung der Empfehlung des Bundesvorstands, die dieser gemeinsam mit den Koordinator\_innen der Fachforen erarbeitet. Über Neugründung, Verlängerung und Auflösung von Fachforen beschließt der Länderrat mit absoluter Mehrheit. Die Empfehlung des Bundesvorstands, Anträge auf Einrichtung eines neuen Fachforums und Anträge auf Auflösung eines Fachforums sind in der Tagesordnung bei fristgerechter Einladung anzukündigen.~~

~~(5) Bedingung für die Neugründung ist, dass ein Konzept für die Arbeit des Fachforums vorgelegt wird und mindestens zehn Mitglieder zur aktiven Mitarbeit bereit sind. Im Antrag zur Einrichtung eines neuen Fachforums sind kommissarische Koordinator\_innen zu benennen, die bis zur ersten regulären Wahl am Rande einer ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt sind. Der Länderrat hat das Recht, abweichende kommissarische Koordinator\_innen zu benennen. Wird ein Fachforum nicht gleichzeitig zu einer Mandatsverlängerung der anderen Fachforen eingesetzt, wird das Mandat für die verbleibende Dauer der Mandate der übrigen Fachforen vergeben. Die Einsetzung eines temporären Fachforums mit abweichender Mandatsdauer ist möglich.“~~

~~9f. Absatz 8 wird zum neuen Absatz 6. „Arbeitsgruppen erhalten eine Mailingliste und sind beim Bildungsbeirat über die jeweiligen Fachforums-Koordinierenden antragsberechtigt.“ wird gestrichen.~~

~~10. § 3 dieses Statuts entfällt.~~

~~11. § 4 wird als § 2 neu gefasst:~~

~~„§ 2 Wahl der Delegierten zu den Bundesarbeitsgemeinschaften~~

- ~~1. Die Fachforen können auf ihren Treffen am Rande der ordentlichen Mitgliederversammlungen Delegierte zu den Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN für die Dauer von einem Jahr wählen.~~
- ~~2. Die Ausschreibung für die Delegierten wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt.~~
- ~~3. Die Zuordnung der Bundesarbeitsgemeinschaften zu den Fachforen wird im~~

---

~~Rahmen der Mandatsvergabe für Fachforen im Sinne des § 1 Absatz (4) vom Länderrat beschlossen.~~

~~4. Nach- und Ergänzungswahlen durch den Bundesvorstand sind möglich. Die Koordinator\_innen der betreffenden Fachforen sind dabei einzubeziehen.“~~

### **Begründung**

Bildungsarbeit ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit der GRÜNEN JUGEND. Um diesem auch in Zukunft einen angemessenen Stellenwert einzuräumen wollen wir zum einen auch in Zukunft ein Statut der Bildungsarbeit in unser Satzung stehen haben, welches zusammen mit dem neuen Statut der Fachforen die Trennung zwischen Bildungsarbeit und Fachforenarbeit noch einmal verdeutlicht und zum anderen das neue Bildungsgremium wählen lassen. Dadurch das das neue Bildungsgremium von der Mitgliederversammlung gewählt wird, erhält es eine sehr viel höhere Sichtbarkeit im Verband und der Stellenwert der Bildungsarbeit wird durch die strategische Arbeit dieses Gremiums auch noch einmal deutlich.

### **Unterstützer\*innen**

Anton Jaekel, David Krystof, Jonas Graeber, Berit Schütze, Landesvorstand Sachsen, Annka Esser, Cyrill Ibn Salem, Niklas Gudorf, Leonie Bourry, Fiona Strauß, Josepha Albrecht, Mirjam Körner, Anne Steuernagel, Helene Abdinghoff

**P-3-020: Bildungsteam, Neugestaltung der Fachforen**

Antragsteller\*innen: Johannes Brink

**Antragstext**

**In Zeile 20:**

- nach transparenten Kriterien auswählt und dem **Länderrat**Bundesausschuss vorlegt. In ein

**In Zeile 36:**

**Länderrat**Bundesausschuss

**Von Zeile 63 bis 67:**

„(4) Zur Einsetzung eines Fachforums werden vom **Länderrat**Bundesausschuss Mandate für die Dauer von zwei Jahren vergeben. Eine Mandatsverlängerung erfolgt durch Beschluss des **Länderrats**Bundesausschusses unter Einbeziehung der Empfehlung des Bundesvorstands, die dieser gemeinsam mit den Koordinator\_innen der Fachforen erarbeitet. Über Neugründung, Verlängerung und Auflösung von Fachforen beschließt der **Länderrat**Bundesausschuss mit absoluter

**In Zeile 75:**

am Rande einer ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt sind. Der **Länderrat**Bundesausschuss

**In Zeile 94:**

1. **Länderrat**Bundesausschuss beschlossen.

**P-3-096: Bildungsteam, Neugestaltung der Fachforen**

Antragsteller\*innen: Emely Green

**Antragstext**

**Nach Zeile 96 einfügen:**

12. Es wird der folgende neue § 16 a eingefügt:

§ 16a Bildungsarbeit

Politische Bildung ist eine zentrale Aufgabe der GRÜNEN JUGEND. Zur Planung, Evaluation und Weiterentwicklung der Bildungsarbeit wird ein Arbeitsbereich gebildet.

**Begründung**

Analog zum Team Internationales und dem Team für Geschlechterstrategie sollte auch ein Bildungsteam in der Satzung verankert werden.

**P-4-006: Team Internationales**

Antragsteller\*innen: Johannes Brink

**Antragstext**

**Von Zeile 6 bis 8:**

~~Länderrats~~Bundesausschusses. Für die Umsetzung dieser Entscheidungen stellt der Bundesvorstand auf Grundlage transparenter Kriterien ein Team zusammen. Über dessen Einsetzung und genauen Zusammenstellung entscheidet dann der ~~Länderrat~~Bundesausschuss. Alle Mitglieder

### P-4-036: Team Internationales

Antragsteller\*innen: Anton Jaekel

#### Antragstext

##### Von Zeile 36 bis 40:

6. § 4 des Wahlstatuts wird wie folgt neu gefasst:

~~6. § 4 des Wahlstatuts wird wie folgt neu gefasst:~~

„(1) Die Delegierten zur General Assembly der Federation of Young European Greens ~~und~~ die Delegierten zum Kongress der Europäischen Grünen Partei werden von der Mitgliederversammlung im Präferenzwahl

##### Von Zeile 43 bis 44:

erfolgt durch ~~den Bundesvorstand. Weitere internationale Delegierte wählt der Bundesvorstand~~ die Bundesmitgliederversammlung.“

- bei Annahme des Länderrats in P1: Wenn die Bekanntgabe eines Stichtags für die Vergabe eines Vorschlags nach der Ladungsfrist für die Bundesmitgliederversammlung erfolgt, entscheidet der Länderrat über ihre Vergabe. Wenn die Bekanntgabe eines Stichtags für die Vergabe eines Vorschlags nach der Ladungsfrist für den Länderrat erfolgt, entscheidet der Bundesvorstand über ihre Vergabe.
- Bei Ablehnung des Länderrats in P1: Wenn die Bekanntgabe eines Stichtags für die Vergabe eines Vorschlags nach der Ladungsfrist für die Bundesmitgliederversammlung erfolgt, entscheidet der Bundesvorstand über ihre Vergabe.
- (3) Die Wahl weiterer Delegierter in internationale Gremien, insbesondere dem Kongress der Globalen Jungen Grünen und der Generalversammlung des Cooperation and Development Network Eastern Europe, erfolgt durch die Bundesmitgliederversammlung im Präferenzwahlverfahren.
- Bei Annahme des Länderrats in P1: Sollte die Einladung zu den entsprechenden Versammlungen nach der Ladungsfrist für die Bundesmitgliederversammlung erfolgt die Wahl durch den Länderrat.

---

**Begründung**  
Erfolgt Mündlich



### **P-4-044: Team Internationales**

Antragsteller\*innen: Anton Jaekel

#### **Antragstext**

**Nach Zeile 44 einfügen:**

6.2. §15 der Wahlordnung wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 Vergabe von Nominierungs-, Unterstützungs- und Empfehlungsschreiben

(1) Nominierungsschreiben

Ein Nominierungsschreiben nominiert Kandidat\*innen im Namen der GRÜNEN JUGEND für Positionen bei der Federation of Young European Greens oder dem Cooperation and Development Network Eastern Europe. Über ihre Vergabe entscheidet die Bundesmitgliederversammlung.

- bei Annahme des Länderrats in P1: Wenn die offizielle Einladung zu den entsprechenden Generalversammlungen oder die Bekanntgabe eines Stichtags für die Vergabe von Nominierungsschreiben nach der Ladungsfrist für die Bundesmitgliederversammlung erfolgt, entscheidet der Länderrat über ihre Vergabe. Wenn die offizielle Einladung zu den entsprechenden Generalversammlungen oder die Bekanntgabe eines Stichtags für die Vergabe von Nominierungsschreiben nach der Ladungsfrist für den Länderrat erfolgt, entscheidet der Bundesvorstand über ihre Vergabe.
- Bei Ablehnung des Länderrats in P1: Wenn die offizielle Einladung zu den entsprechenden Generalversammlungen oder die Bekanntgabe eines Stichtags für die Vergabe von Nominierungsschreiben nach der Ladungsfrist für die Bundesmitgliederversammlung erfolgt, entscheidet der Bundesvorstand über ihre Vergabe.

(2) Unterstützungsschreiben

Ein Unterstützungsschreiben spricht eine Empfehlung für Kandidatinnen für Vorstände von der Federation of Young European Greens oder dem Cooperation and Development Network Eastern Europe aus. Über ihre Vergabe entscheidet der Bundesvorstand.

#### **Begründung**

---

§15 der Wahlordnung beinhaltet noch die Internationale Koordination und Recommendation-Letter.

### P-5-004: Verantwortliche\*r und Team für Geschlechterstrategie

Antragsteller\*innen: Annka Esser u.a.

#### Antragstext

#### Von Zeile 4 bis 14 löschen:

~~lassen. Ein Team für Geschlechterstrategie soll sich ausschließlich auf die Förderung von Frauen, Inter und Trans konzentrieren. Alle Mitglieder können sich dafür bewerben, Teil dieses Teams zu werden. Dieses stellt dann der Bundesvorstand auf Grundlage transparenter Kriterien zusammen, über dessen Einsetzung und genauen Zusammenstellung entscheidet der Länderrat. Das Team soll die Ausgestaltung dieser Strategie im von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Rahmen übernehmen. Es soll Fördermaßnahmen planen und ausgestalten, andere Gremien und Ebenen bei der Förderung von Frauen, Inter und Trans unterstützen und Projekte koordinieren. Aus seiner Arbeit soll das Team außerdem Vorschläge zur Überarbeitung, Weiterentwicklung und Anpassung der Strategie erarbeiten, die dann auf der Mitgliederversammlung besprochen und beschlossen werden können.~~

#### In Zeile 41:

~~4. § 5 des Frauen-, Inter- und Trans-Statuts entfällt.~~

4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 5 Team für Frauenpolitik und Geschlechterstrategie

(1) Dem Team für Frauenpolitik und Geschlechterstrategie gehören 4 Mitglieder an, die auf der Mitgliederversammlung im Präferenzwahlverfahren gewählt werden. Sowie die Verantwortliche für Frauenpolitik und Geschlechterstrategie sowie ein weiteres Mitglied des Bundesvorstands. Darüber hinaus kann das Gremium weitere Mitglieder für spezifische Aufgaben zeitlich begrenzt kooptieren.

(2) Das Team für Frauenpolitik und Geschlechterstrategie ist für die Klärung von genderspezifischen Strukturfragen zuständig.

(3) Das Team für Frauenpolitik und Geschlechterstrategie tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und hat unter anderem die Aufgaben:

1. Instrumente zur Frauen, Inter und Trans Förderung zu implementieren;

2. am Rande der Bundeskongresse Treffen zu organisieren, auf denen Frauen, Inter und Trans und genderpolitische Strukturfragen diskutiert werden;

3. gegebenenfalls Frauen so wie Inter und Trans Treffen am Rande von Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND zu organisieren;"

---

**Von Zeile 46 bis 48 löschen:**

~~6. In § 1 Absatz 6 der Finanzordnung wird „des Frauen, Inter und Trans Personenrats“ gestrichen. Sind die anderen Aufzählungspunkte bereits gestrichen, wird der Absatz 6 aufgehoben.~~

**Unterstützer\*innen**

Anne Steuernagel, Alina Mehrens, Pippa Schneider, Jana Brix, Caspar Schumacher, Daniela Ehlers, Leonie Köhler

**P-5-008: Verantwortliche\*r und Team für Geschlechterstrategie**

Antragsteller\*innen: Johannes Brink

**Antragstext**

**In Zeile 8:**

Einsetzung und genauen Zusammenstellung entscheidet der ~~Länderrat~~Bundesausschuss

**P-5-027: Verantwortliche\*r und Team für Geschlechterstrategie**

Antragsteller\*innen: Grüne Jugend Berlin u.a.

**Antragstext**

**Von Zeile 27 bis 30 einfügen:**

„§ 4 Verantwortliche\_r für Frauenpolitik und Geschlechterstrategie

1. Die\_der Verantwortliche für Frauenpolitik und Geschlechterstrategie ist federführend verantwortlich für die Weiterentwicklung einer Strategie zur Einbindung von Frauen, so wie einer Strategie zur Einbindung von Inter und Trans-Personen und nicht binären Personen. Sie\_er koordiniert und plant

**In Zeile 35 einfügen:**

1. Fördermaßnahmen und der Einbindung von Frauen, und Inter und Trans-Personen und nicht binären Personen

**In Zeile 37 einfügen:**

1. Die Mitgliederversammlung wählt die\_den Verantwortliche\_n für Frauenpolitik und

**Begründung**

Frauenpolitik ist ein wichtiges Standbein der Grünen Jugend als Feministischer Verband, es ist wichtig das es im Bundesverband eine Person gibt die auch vom Namen her explizit für Frauenpolitik zuständig ist und die Grüne Jugend auch in den zuständigen Bündnissen vertritt.

Frauen und Inter— und Trans—Personen benötigen teilweise unterschiedliche Strategien zur Einbindung und Förderung die in den zu erarbeitenden Strategien getrennt erarbeitet werden sollen.

Die Einbindung und Förderung von nicht binäre Personen soll explizit auch in die Erarbeitung der Strategien dazu mit bedacht werden.

---

**Unterstützer\*innen**  
Tomke Schöningh

**P-5-036: Verantwortliche\*r und Team für Geschlechterstrategie**

Antragsteller\*innen: Joel Keilhauer

**Antragstext**

**In Zeile 36 einfügen:**

1. unterstützt.

1. 1a. In § 10 Absatz 3 Punkt d der Satzung wird “einE Frauen, Inter und Trans Personen- und genderpolitische\_r Sprecher\_in” durch “ein\_e Verantwortliche\_r für Geschlechterstrategie” ersetzt.

1. 1b. In § 10 wird “Aus den gewählten Mitgliedern des Bundesvorstandes eine Person als Frauen, Inter und Trans Personen- und Genderpolitische\_r Sprecher\_in.” gestrichen.

**Begründung**

Zu 1a. Die Stelle wurde bei der Umbenennung übersehen.

Zu 1b. Die Stelle wurde ebenfalls bei der Umbenennung übersehen. Die Regelung der Wahl doppelt sich derzeit mit dem Frauen-, Inter-, und Trans-Statut geregelt wird, das ebenfalls Satzungsrang hat. Sie kann also an dieser Stelle gestrichen werden.



### P-5-037: Verantwortliche\*r und Team für Geschlechterstrategie

Antragsteller\*innen: Joel Keilhauer

#### Antragstext

Von Zeile 37 bis 40:

~~2. Die Mitgliederversammlung wählt die\_ den Verantwortliche\_n für Geschlechterstrategie nach der Wahl des Bundesvorstands aus dessen Reihen in einem separaten Wahlgang in Mehrheitswahl. Sofern sich kein Widerspruch erhebt, kann die Wahl offen per Handzeichen erfolgen.“~~

**2. Die der Verantwortliche für Geschlechterstrategie muss Mitglied des Bundesvorstands sein.**

#### Begründung

Der Bundesvorstand hat viele Zuständigkeiten, die unter den Mitgliedern verteilt werden. Zwei davon sind durch die Satzung besonders hervorgehoben: Die\*der Internationale Sekretär\*in und die\*der Verantwortliche für Geschlechterstrategie (bisher frauen-, inter-, transpersonen- und genderpolitische\*r Sprecher\*in). Die Verantwortliche soll in Zukunft nicht mehr als thematische Sprecher\*in für Öffentlichkeitsarbeit zuständig sein, was auch stärker der derzeitigen Praxis in der Ausübung des Amtes entspricht. Deshalb kann hier analog zum\*zur Internationalen Sekretär\*in der Vorstand den\*die Verantwortliche\*n auf der ersten Vorstandssitzung aus den eigenen Reihen wählen. Das sagt nichts über die Bedeutung des Aufgabenfeldes aus, sondern vor allem über die Arbeitsweise: Während der geschäftsführende Vorstand, den wir einzeln wählen, eigene Befugnisse hat, entscheidet die\*der Verantwortliche entscheidet ja nicht allein über die Geschlechterstrategie.

**P-5-039: Verantwortliche\*r und Team für Geschlechterstrategie**

Antragsteller\*innen: Matthias Ernst u.a.

**Antragstext**

**Von Zeile 39 bis 40 löschen:**

2. in einem separaten Wahlgang in Mehrheitswahl. ~~Sofern sich kein Widerspruch erhebt, kann die Wahl offen per Handzeichen erfolgen.“~~

**Begründung**

Bisher wurde die\_der Frauen, Inter und Trans Personen- und Genderpolitische Sprecher\_in im Anschluss an die Wahl des Bundesvorstands geheim gewählt. Diese geheime Wahl soll auch bei dem neuen Amt beibehalten werden, da es sich um eine Personenwahl handelt.

**Unterstützer\*innen**

Mirjam Körner

**P-5-040: Verantwortliche\*r und Team für Geschlechterstrategie**

Antragsteller\*innen: Joel Keilhauer

**Antragstext**

Nach Zeile 40 einfügen:

3a.

§ 2 des Wahlstatuts wird wie folgt geändert:

Er wird in “§ 2 Verantwortliche\_r für Geschlechterstrategie und Internationale\_r Sekretär\_in” umbenannt.

Im ersten Satz wird

“Die Der Internationale Sekretär\_in gemäß § 16 Absatz (1) der Satzung wird”

durch

“Die der Verantwortliche\_r für Geschlechterstrategie gemäß § 4 des Frauen, Inter und Trans-Statuts und die der Internationale Sekretär\_in gemäß § 16 Absatz (1) der Satzung werden”  
ersetzt.

**Begründung**

Der Bundesvorstand hat viele Zuständigkeiten, die unter den Mitgliedern verteilt werden. Zwei davon sind durch die Satzung besonders hervorgehoben: Die\*der Internationale Sekretär\*in und die\*der Verantwortliche für Geschlechterstrategie (bisher frauen-, inter-, transpersonen- und genderpolitische\*r Sprecher\*in). Die Verantwortliche soll in Zukunft nicht mehr als thematische Sprecher\*in für Öffentlichkeitsarbeit zuständig sein, was auch stärker der derzeitigen Praxis in der Ausübung des Amtes entspricht. Deshalb kann hier analog zum\*zur Internationalen Sekretär\*in der Vorstand den\*die Verantwortliche\*n auf der ersten Vorstandssitzung aus den eigenen Reihen wählen. Das sagt nichts über die Bedeutung des Aufgabenfeldes aus, sondern vor allem über die Arbeitsweise: Während der geschäftsführende Vorstand, den wir einzeln wählen, eigene Befugnisse hat, entscheidet die\*der Verantwortliche entscheidet ja nicht allein über die Geschlechterstrategie.

**P-6-009: Redaktion des Mitgliedermagazins**

Antragsteller\*innen: Johannes Brink

**Antragstext**

**In Zeile 9:**

Zusammenstellung entscheidet dann der ~~Länderrat~~Bundesausschuss

**P-6-024: Redaktion des Mitgliedermagazins**

Antragsteller\*innen: Daniela Ehlers

**Antragstext**

**Von Zeile 24 bis 26 löschen:**

~~5. In § 1 Absatz 6 der Finanzordnung wird „der SPUNK Redaktion“ gestrichen und die Aufzählung ggf. grammatikalisch angepasst. Sind die anderen Aufzählungspunkte bereits gestrichen, wird der Absatz 6 aufgehoben.~~

**Begründung**

Wir arbeiten alle in der Grünen Jugend ehrenamlich und unentgeltlich. Anstehende Telefonkosten die dadurch auf uns zukommen, sollten auch in Zukunft weiterhin auch dem Redaktionsteam des Spunks erstattet werden, da sie auch dann anfallen, wenn dies nur noch ein Team ist. Das ist ein wichtiges Mittel um unsere Arbeit barrierearmer zu gestalten.

### P-7-011: Ortsgruppen

Antragsteller\*innen: Arbeitsgruppe Perspektiven (beschlossen am: 21.03.2019)

#### Antragstext

##### Von Zeile 11 bis 16:

~~1. Die GRÜNE JUGEND gliedert sich in Landesverbände, Ortsgruppen und gegebenenfalls weitere Gebietsgliederungen nach Maßgabe der Satzung des zuständigen Landesverbandes.~~

(1) Die GRÜNE JUGEND gliedert sich in Landesverbände, Ortsgruppen und gegebenenfalls weitere Gebietsgliederungen nach Maßgabe der Satzung des zuständigen Landesverbandes.

(2) Die Landesverbände werden entsprechend der sechzehn Bundesländer gebildet. Sie besitzen Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Ihre Satzung darf der Satzung des Bundesverbands nicht widersprechen.

(2a) Ortsgruppen umfassen in der Regel das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. Ihre Satzung darf der Satzung des Bundes- und des zuständigen Landesverbands nicht widersprechen. Näheres regelt die Satzung des zuständigen Landesverbands.

~~2. Die Ortsgruppen und Landesverbände besitzen Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Ihre Satzung darf der Bundessatzung nicht widersprechen.~~

#### Begründung

Der Begriff der Ortsgruppen wird durch die Aufnahme einer Regelung über deren Ausdehnung präzisiert. Durch die Formulierung eines Regelfalls bleibt es weiterhin möglich, davon abzuweichen, um beispielsweise eine kreisfreie Stadt und ihren Landkreis zusammenzufassen, oder um Präzisierungen in der Landessatzung vorzunehmen – zum Beispiel werden die Bezirks-/Stadtteilgruppen in den Stadtstaaten Ortsgruppen im Sinne der Bundessatzung sein.

Durch die Neuformulierung der Bindung an die Landessatzung und den Verweis auf die Landessatzungen wird die weiter vorhandene Zuständigkeit der Landesverbände explizit gemacht. Die Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie soll in der Satzung des zuständigen Landesverbands geregelt werden. Insgesamt sind so in der Bundessatzung die notwendigen Bestimmungen

---

betroffen, um Ortsgruppen zu definieren, alles weitere ist in der Verantwortung der Landesverbände, damit diese auf regionale Besonderheiten Rücksicht nehmen können.

### P-7-013: Ortsgruppen

Antragsteller\*innen: Sebastian Hansen

#### Antragstext

#### In Zeile 13 einfügen:

1. zuständigen Landesverbandes. Landesverbände umfassen das Gebiet eines Bundeslandes. Ortsgruppen können das Gebiet einer oder mehrerer Kommunen, Landkreise, kreisfreien Städte oder Stadtbezirke umfassen.

#### Begründung

Aus meiner Sicht ist insbesondere bei den Ortsgruppen eine Präzisierung der Gebiete, die sie umfassen können, notwendig und sollte bei einer derart großen Satzungsänderung nicht unterbleiben, um Missverständnisse (bspw. die Fehlannahme, dass Ortsgruppen nur einen einzelnen Ort umfassen können) auszuschließen. Dabei sollte den Ortsgruppen ein möglichst großer Spielraum für die Gebiete, die sie umfassen, gelassen werden. So können sich je nach den regionalen Gegebenheiten Ortsgruppen so zusammenfinden, wie es für die politische Arbeit vor Ort am besten ist.



**P-7-013-2: Ortsgruppen**

Antragsteller\*innen: Grüne Jugend Berlin (beschlossen am:  
11.03.2019)

**Antragstext**

**In Zeile 13 einfügen:**

1. zuständigen Landesverbandes. Über die Anerkennung einer Ortsgruppe und Ggf weiteren Gliederungsgebieten entscheidet die jeweilige Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Entsprechende Regelungen sind in den Landessatzungen analog aufzunehmen

**In Zeile 15:**

2. und Personalautonomie und können ihren Namen selbst wählen. Ihre Satzung darf der ~~Bundessatzung~~ Bundes- und Landessatzung nicht

**Begründung**

Um Basisgruppen zum Bestandteil des Bundesverbands zu machen bedarf es einer einheitlichen Anerkennung durch die Landesverbände. Das ist aktuell nicht der Fall:

In SH ist die einzige Voraussetzung an eine Basisgruppe das sie 3 Mitglieder hat

In HH entscheidet die MV

In MV gibt es auch nur die Anforderung 3 Mitglieder

In NDS bedarf es eine 2/3tel Mehrheit der MV

in Bremen gibt es keine Gebietsverbände

In NRW entscheidet die MV

In Hessen müssen sie 7 Mitglieder haben.

In RLP bedarf es eine 2/3tel Mehrheit das bringt aber explizit keine besonderen Rechte

Im Saarland beschließt die MV

In BaWü gibt es sie garnicht

In Bayern beschließt die MV

In Thüringen entscheidet der LaVo

In Sachsen hat die MV das Recht sie anzuerkennen oder abzulegen prinzipiell bedarf es aber nur drei Mitglieder und einer Satzung

In LSA bedarf es nur drei Mitglieder

---

In BB muss der Beitritt von der MV bestätigt werden, bringt aber auch explizit keine besonderen Rechte

In Berlin müssen sie alle 2 Jahre von der MV anerkannt werden

**P-8-006: Anträge zur Mitgliederversammlung**

Antragsteller\*innen:     Antonie Schönleber u.a.

**Antragstext**

**In Zeile 6 einfügen:**

können und Gruppen von Einzelmitgliedern. Für Mitglieder ohne eigenen Ortsverband sollen spezielle Angebote geschaffen werden, auf welchen sie sich vernetzen können und ebenfalls an den Diskussionen teilhaben können.

**Begründung**

Vorallem Menschen ohne Ortsgruppe sind bisher kaum an Diskussionen innerhalb der GJ beteiligt. Durch die Schaffung von spezifischen Angeboten kann dem entgegengewirkt werden.

**Unterstützer\*innen**

Andreas Hackl, Johannes Rückerl

**P-8-013: Anträge zur Mitgliederversammlung**

Antragsteller\*innen: Johannes Brink

**Antragstext**

**In Zeile 13:**

1. der Bundesvorstand, der ~~Länderrat~~Bundesausschuss, der Bundesfinanzausschuss,

**Von Zeile 22 bis 23:**

1a. In Punkt 1 dieses Absatzes wird „der ~~Länderrat~~Bundesausschuss“ nur bei Einführung eines ~~Länderrats~~Bundesausschusses durch P-1 eingefügt, in Punkt 3 wird „die Arbeitsbereiche im Sinne

**P-8-013-2: Anträge zur Mitgliederversammlung**

Antragsteller\*innen: Mirjam Körner u.a.

**Antragstext**

**In Zeile 13:**

~~1. der Bundesvorstand, der Länderrat, der Bundesfinanzausschuss,~~

1. alle Organe des Bundesverbands.

**Von Zeile 15 bis 16:**

~~3. die Arbeitsbereiche im Sinne des § 10a und~~ sonstige vom Bundesverband durch Beschluss eines seiner Organe eingerichtete Kommissionen, Teams [nur bei Einrichtung von Teams in P-3, P-4, P-5 und P-6] und

**Begründung**

Erfolgt mündlich.

**Unterstützer\*innen**

Anne Steuernagel

**P-8-013-3: Anträge zur Mitgliederversammlung**

Antragsteller\*innen: Leon Dreißig u.a.

**Antragstext**

**Von Zeile 13 bis 14:**

~~1. der Bundesvorstand, der Länderrat, der Bundesfinanzausschuss,~~

1. jedes Organ gemäß §5.1 bis auf das Bundesschiedsgericht"

~~2. die Fachforen, vertreten durch ihre Koordinator\_innen,~~

**Unterstützer\*innen**

Dominique Kauer, Charlotte Blücher, Antonia Groß, Jonathan Gut, Holger Erthel

**P-8-021: Anträge zur Mitgliederversammlung**

Antragsteller\*innen: Johannes Brink

**Antragstext**

**In Zeile 21:**

6. ~~5~~3 Mitglieder, die gemeinsam einen Antrag stellen.“

**Begründung**

3 Mitglieder Reichen um eine Ortsgruppe zu Gründen. Bei drei personenortsgruppen Reichen damit Effektiv schon 2 Mitglieder um einen Antrag zu stellen. Für mich ist nicht ersichtlich warum Ortsgruppen Anträge stellen können während es teilweise deutlich mehr braucht um die ohne Ortsgruppe zu tun.

**P-8-021-2: Anträge zur Mitgliederversammlung**

Antragsteller\*innen: Theresa Eberlein u.a.

**Antragstext**

**In Zeile 21:**

6. ~~5~~3 Mitglieder, die gemeinsam einen Antrag stellen.“

**Begründung**

Erfolgt mündlich

**Unterstützer\*innen**

Antonie Schönleber, Anna Häusler, Johannes Ruckerl, Kasimir Buhr



### P-8-021-3: Anträge zur Mitgliederversammlung

Antragsteller\*innen: Matthias Ernst

#### Antragstext

In Zeile 21:

~~6. 5 Mitglieder, die gemeinsam einen Antrag stellen.“~~

6. jedes Mitglied, allein oder in Gruppen.“

#### Begründung

Wir betonen als Verband unsere Basisdemokratie und haben diese als einen unserer Kernpunkte im Selbstverständnis verankert. Diese Basisdemokratie hat sich immer auch dadurch ausgezeichnet, dass Mitglieder einzeln Anträge stellen können und neue Mitglieder sich nicht erst ein Netzwerk aufbauen müssen, bevor sie einen Antrag stellen können. Die Anzahl der eingereichten Anträge ist in den letzten Jahren zudem eher zurückgegangen. Es besteht also kein Bedarf für einen Schutzmechanismus, dass nur noch mehrere Personen zusammen einen Antrag einreichen können. Die Regelung wäre hingegen nur eine Hürde für Einzelmitglieder, für die es keine Notwendigkeit gibt. Behalten wir uns unsere Basisdemokratie bei und halten in diesem Punkt an der bewährten Antragsberechtigung fest.

**P-8-021-4: Anträge zur Mitgliederversammlung**

Antragsteller\*innen: Landesvorstand Sachsen u.a.

**Antragstext**

**In Zeile 21:**

~~6. 5 Mitglieder, die gemeinsam einen Antrag stellen.“~~

6. jedes Mitglied der GRÜNE JUGEND, allein oder in Gruppen.“

**Unterstützer\*innen**

Leon Dreißig, Dominique Kauer, Charlotte Blücher, Antonia Groß, Jonathan Gut

**P-8-021-5: Anträge zur Mitgliederversammlung**

Antragsteller\*innen: Johannes Kreuzer

**Antragstext**

**In Zeile 21:**

1. ~~5~~10 Mitglieder, die gemeinsam einen Antrag stellen.“

**Begründung**

Erfolgt mündlich

**P-8-021-6: Anträge zur Mitgliederversammlung**

Antragsteller\*innen: Grüne Jugend Berlin (beschlossen am:  
11.03.2019)

**Antragstext**

**In Zeile 21:**

**6. ~~5 Mitglieder~~ Jedes Mitglied, die gemeinsam einen Antrag stellen.“**

**Begründung**

erfolgt mündlich

### **P-8-026: Anträge zur Mitgliederversammlung**

Antragsteller\*innen: Leon Eckert u.a.

#### **Antragstext**

**Von Zeile 26 bis 27 löschen:**

~~2. In § 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung wird „zwei Wochen“ durch „vier Wochen“ ersetzt.~~

#### **Begründung**

Die Anträge auf dem Bundeskongress sollen aktuelle Themen aufgreifen, von möglichst vielen verschiedenen Personen erarbeitet worden sein und unterschiedliche Perspektiven beleuchten. Damit dies in der Praxis gelingt, dürfen nicht zu viele Hürden an das Einreichen eines eigenständigen Antrags geknüpft sein. Die deutliche Erhöhung der Antragsfrist auf vier Wochen stellt aber eine Hürde dar, die Menschen daran hindert einen Antrag einzureichen. Vor allem berufstätigen Personen oder Menschen mit anderweitigen zeitintensiven Verpflichtungen kommt eine kürzere Antragsfrist entgegen. Die Anzahl der eingegangenen Anträge auf Bundeskongressen ist in den letzten Jahren zudem bereits zurückgegangen, deshalb sollte die Hürde nicht noch weiter hochgesetzt werden.

#### **Unterstützer\*innen**

Carolin Hammes, Matthias Ernst

### **P-8-026-2: Anträge zur Mitgliederversammlung**

Antragsteller\*innen: Cyrill Ibn Salem u.a.

#### **Antragstext**

##### **In Zeile 26:**

2. In § 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung wird „zwei Wochen“ durch „~~vier~~„drei“

#### **Begründung**

Bei einer längeren Antragsfrist ist zwischen einer längeren Möglichkeit Änderungsanträge (ÄA) zu stellen und zwischen einer möglichst späten Möglichkeit eigene Anträge einzubringen abzuwägen. Die aktuelle Regelung von zwei Wochen begrenzt die Möglichkeit ÄA zu stellen zu stark, weshalb wir diese auf drei Wochen verlängern möchten. Bei vier Wochen Antragsfrist würde die Möglichkeit Anträge zu stellen zu stark begrenzt werden. Drei Wochen erscheint uns als ein optimaler Ausgleich beider Interessen.

#### **Unterstützer\*innen**

Rahel Kellich, Stefan Matthias Pape

**P-8-027: Anträge zur Mitgliederversammlung**

Antragsteller\*innen:     Antonie Schönleber u.a.

**Antragstext**

**In Zeile 27 einfügen:**

ersetzt. Außerdem wird Absatz 2a um "und speziell für Mitglieder ohne eigenen Ortsverband, Veranstaltungen anbieten, auf welchen sie sich mit internen Diskussionen sowie den Anträgen beschäftigen und sich mit anderen Mitgliedern ohne Ortsverband austauschen und vernetzen können." erweitert.

**Begründung**

In der Satzung festgelegte Maßnahme für den weiter oben gestellten ÄA zur Einbindung der Mitglieder ohne Ortsgruppe.

**Unterstützer\*innen**

Andreas Hackl, Johannes Ruckerl

**P-9-011: Anhebung der Altersgrenze**

Antragsteller\*innen: Grüne Jugend Berlin (beschlossen am:  
11.03.2019)

**Antragstext**

**In Zeile 11 einfügen:**

Geburtstag verabschiedet.

Damit die Grüne Jugend auch in Zukunft ein Ort ist, an dem sich Menschen mit verschiedenem Alter wohlfühlen, werden wir gerade mit der Erhöhung unseres Alters verstärkt darauf achten, dass unsere Strukturen die Lebensrealität von Minderjährigen widerspiegeln, sich an den Jugendschutz halten und explizit auch junge Menschen fördern.



### P-10-007: Wiederwahlregeln

Antragsteller\*innen: Anton Jaekel u.a.

#### Antragstext

##### Von Zeile 7 bis 9:

„(3c) Wiederwahl in den Bundesvorstand in Folge ist ~~fünfmaldreimal~~, in ~~das gleiche~~  
~~Amt~~den geschäftsführenden Bundesvorstand nur ~~erzweimal~~ möglich. Die Mitgliedschaft  
einer Person im Bundesvorstand darf ~~sechsvier~~ Amtszeiten nicht überschreiten.  
Halbjährige Amtszeiten werden auf die

#### Begründung

Erfolgt mündlich

#### Unterstützer\*innen

Tomke Schöningh, Theresa Eberlein, Anne Steuernagel, Mirjam Körner, Carolin Angulo  
Hannes

### P-10-007-2: Wiederwahlregeln

Antragsteller\*innen: Joel Keilhauer

#### Antragstext

#### Von Zeile 7 bis 10:

~~„(3c) Wiederwahl in den Bundesvorstand in Folge ist fünfmal, in das gleiche Amt nur dreimal möglich. Die Mitgliedschaft einer Person im Bundesvorstand darf sechs Amtszeiten nicht überschreiten. Halbjährige Amtszeiten werden auf die Amtszeitbeschränkung und die Wiederwahlregelung nicht angerechnet.“~~

**§ 10 Absatz 3c der Satzung wird gestrichen.**

#### Begründung

Durch den Wegfall einer Wiederwahlregelung schaffen wir mehr Entscheidungsspielraum für die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung muss das Recht haben, wenn sie in der Vergangenheit eine fähige Person als Vorstandsmitglied gewählt hat, diese wieder wählen zu können. Wir brauchen uns nicht mit unnötigen Hürden in der Satzung selber daran hindern.. Wir profitieren als Verband stark davon, wenn z.B. Sprecher\*innen ihr Amt länger als zwei Jahre ausüben. Kontinuität und die Möglichkeit längerfristige Projekte anzugehen sind nur zwei Beispiele dafür.

Wenn wir als Mitglieder merken, dass der Zenit eines Vorstandsmitglieds überschritten ist, haben wir immer noch das Recht und die Möglichkeit diese Person nicht wieder zu wählen. Dafür brauchen wir keine in der Satzung festgeschriebene Regelung.

**P-10-007-3: Wiederwahlregeln**

Antragsteller\*innen: Landesvorstand Sachsen u.a.

**Antragstext**

**Von Zeile 7 bis 8:**

„(3c) Wiederwahl in den Bundesvorstand in Folge ist ~~fünfmal~~viermal, in das gleiche Amt nur ~~dfz~~zweimal möglich. Die Mitgliedschaft einer Person im Bundesvorstand darf

**Unterstützer\*innen**

Leon Dreißig, Dominique Kauer, Charlotte Blücher, Antonia Groß, Jonathan Gut

**P-10-009: Wiederwahlregeln**

Antragsteller\*innen: Grüne Jugend Berlin (beschlossen am:  
11.03.2019)

**Antragstext**

**Von Zeile 9 bis 10:**

sechs Amtszeiten nicht überschreiten. ~~Halbjährige Amtszeiten werden auf die Amtszeitbeschränkung und die Wiederwahlregelung nicht angerechnet.“~~“

### S-1-001: Die GRÜNE JUGEND und das Verbindungswesen sind unvereinbar!

Antragsteller\*innen: Johannes Fromm

#### Titel

#### Ändern in:

Die GRÜNE JUGEND und die "Deutsche Burschenschaft" sind unvereinbar!

#### Antragstext

#### Von Zeile 1 bis 7:

~~Füge ein in §4 (2) der Satzung nach "schließen einander aus.":~~

~~"Das selbe gilt für die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND und einer Studierendenverbindung, Burschenschaft, Corps, Landsmannschaft, Damencorps, Damenverbindung, Sängerschaft, Akademische Musikverbindung, Akademische Turnverbindung, Akademische Fliegerschaft, dem Verein deutscher Studenten, Turnerschaft und einer Jagdverbindung."~~

Füge ein in §4 (2) der Satzung nach "schließen einander aus.":

"Das gleiche gilt für die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND und einer Burschenschaft, die zu den Dachverband der "Deutschen Burschenschaften" zählt.

#### Begründung

Eine Mitgliedschaft in einer Burschenschaft des Dachverbandes der "Deutschen Burschenschaft" (DB) und der Grünen Jugend schließt sich nicht nur durch die grundverschiedenen Vorstellungen über das feministische Selbstverständnis der Grünen Jugend aus, sondern auch durch die rassistischen, völkischen Weltbilder. Viele Burschenschaften des Dachverbandes DB pflegen Kontakt zur rechtsextremen Identitären Bewegung und werden teilweise vom Verfassungsschutz beobachtet.

Alle diese Merkmale treffen jedoch nicht auf das Verbindungswesen allgemein zu. Die "Neue Deutsche Burschenschaft" hat sich im Jahr 1996 gegründet und ganz klar von der "Deutschen Burschenschaft" abgegrenzt und verurteilt dessen völkischen Sichtweisen. Die "Neue Deutsche Burschenschaft" bekennt sich klar zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

---

So stehen fast alle Studentenverbindungen zu der freiheitlich demokratischen Ordnung und bekennen sich klar zu dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Sängerschaften und Akademische Musikverbindungen zeichnen sich z.B. meist nur durch das gemeinsame Wohnen und das gemeinsame Musizieren aus, haben keine politische Agenda und haben sich im Laufe ihrer Geschichte geöffnet und lassen Personen aller Geschlechter in ihre Verbindung, wenn diese beitreten möchten. Akademische Turnverbindungen zeichnen sich durch das gemeinsame Wohnen und das gemeinsame Sport machen aus in ihren Haus, sie sind also grundsätzlich nicht mehr als eine normale Wohngemeinschaft mit Sportbezug, wo auch jede Person mit aufgenommen werden kann. Auch Turnverbindungen und Turnerschaften haben sich im Laufe ihrer Geschichte geöffnet und nehmen auch größtenteils sowohl Männer als auch FI\*T-Personen auf. Akademische Fliegerschaften gibt es keine mehr, von daher ist ein Ausschuss dieser unnötig und unwichtig. Der Verein deutscher Studenten (VdSt) ist eine offene Studentenverbindung, auf dessen Häusern Menschen jeder Nation leben und welche sich klar zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen und dessen Mitglieder auch in linken Parteien sich engagieren und mitwirken. Eine Jagdverbindung pflegt studentische Bräuche und Jagdtraditionen. Jedoch treffen alle Vorwürfe und Falschbehauptungen der Hauptantragsteller auf diese Verbindung nicht zu. Landsmannschaften sind unpolitisch und haben in heutiger Zeit kein landsmannschaftliches Prinzip mehr, da sie Studenten aus aller Welt aufnehmen und so ihre Traditionen weitertragen. Es gilt das Toleranzprinzip in Landmannschaften. Die Corps (nicht einzelne Corpsstudenten) beziehen von jeher keine Stellung zur Tages- oder Parteipolitik. Nach corpsstudentischen Grundsätzen soll sich jeder seine Meinung bilden und sie engagiert – ohne Rücksicht auf zu erwartende Nachteile – vertreten. Ihre geistige Unabhängigkeit und Entschiedenheit hat sie oft genug zu Gegnern totalitärer Regimes werden lassen. Damenverbindungen und Damencorps gleichen meist denen ihrer männlichen oder gemischten Pendanten: Rituelle Kneipenbesuche, Partys, wissenschaftliche Vortragsabende, gemeinsame Theater- und Opernbesuche, Rhetorikkurse, Diskussionsrunden. Teilweise werden Beratungen für junge Studentinnen durchgeführt, sich in der Hochschülerschaft/Fachschaft engagieren wollen.

Die Vorwürfe der Antragsteller\*innen sind in ihrer Pauschalität falsch und zeigen nur weitverbreitete Vorurteile in linken Milieus gegenüber Studentenverbindungen. Die beschriebenen negativen Eigenschaften von den Antragsteller\*innen treffen nur auf Burschenschaften der "Deutschen Burschenschaft" zu. Ich kann deswegen nur empfehlen meinen Änderungsantrag zu unterstützen und nicht alle Studentenverbindungen unter einen Generalverdacht zu stellen.

### S-1-001-2: Die GRÜNE JUGEND und das Verbindungswesen sind unvereinbar!

Antragsteller\*innen: Johannes Brink

#### Antragstext

##### Von Zeile 1 bis 7:

~~Füge ein in §4 (2) der Satzung nach "schließen einander aus.":~~

~~"Das selbe gilt für die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND und einer Studierendenverbindung, Burschenschaft, Corps, Landsmannschaft, Damencorps, Damenverbindung, Sängerschaft, Akademische Musikverbindung, Akademische Turnverbindung, Akademische Fliegerschaft, dem Verein deutscher Studenten, Turnerschaft und einer Jagdverbindung."~~

Füge ein in §4 (2) der Satzung nach "schließen einander aus.":

"Das selbe gilt für die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND und in einem Verein oder Verbindung, die sich aktiv gegen die demokratische Grundordnung oder die Gleichberechtigung der Geschlechter stellt. Darunter fällt jede pflichtschlagende Verbindung.

Unvereinbar ist zudem jede Vereinigung, die nach einem völkischen Prinzip organisiert ist oder völkische Positionen vertritt. Antisemitische und Rassistische Vereinigungen sind zudem unvereinbar. Die Unvereinbarkeit eines Vereins oder Verbindung muss vom Bundeskongress mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Diese Beschlüsse zur Unvereinbarkeit müssen einsehbar sein.

#### Begründung

Aktuell haben wir nur Faschistische Organisationen und andere Jugendorgas ausgeschlossen. Bei Studierendenverbindungen ist eine Unterschiedliche Bewertung in Einzelfällen möglich. Außerdem ist nicht ersichtlich Warum man Verbindungen Ausschließen will andere Organisationsformen mit den Gleichen Kritikpunkten aber nicht. Die Unvereinbarkeit ein wirklich sehr weitreichender Beschluss ist. Bisher war die Satzung an dieser Stelle recht allgemein gehalten und soll nun sehr konret. Daher wäre eine Einzelentscheidung sinnvoll.

**S-1-001-3: Die GRÜNE JUGEND und das Verbindungswesen sind unvereinbar!**

Antragsteller\*innen: Florian Wilsch

**Antragstext**

**Von Zeile 1 bis 7:**

~~Füge ein in §4 (2) der Satzung nach "schließen einander aus.":~~

~~"Das selbe gilt für die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND und einer Studierendenverbindung, Burschenschaft, Corps, Landsmannschaft, Damencorps, Damenverbindung, Sängerschaft, Akademische Musikverbindung, Akademische Turnverbindung, Akademische Fliegerschaft, dem Verein deutscher Studenten, Turnerschaft und einer Jagdverbindung."~~

Füge ein in §4 (2) der Satzung nach "schließen einander aus.":

"Das selbe gilt für die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND und einer Studierendenverbindung bzw. Burschenschaft."

**Begründung**

Diese Formulierung hält die Satzung kürzer: Die späteren Aufzählungspunkte lassen sich unter den ersten subsumieren.



**S-1-003: Die GRÜNE JUGEND und das Verbindungswesen sind unvereinbar!**

Antragsteller\*innen: Daniela Ehlers

**Antragstext**

**In Zeile 3:**

"Das ~~selb~~egleiche